

Zeitschrift: Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie
Herausgeber: Verein Ehemaliger Textilfachschüler Zürich und Angehöriger der Textilindustrie
Band: 22 (1915)
Heft: 19-20

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: **Fritz Kaeser, Metropol, Zürich.** — Telefon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die Statutenbestimmungen für schweizerische Einfuhr-Syndikate.

In Ergänzung früherer Mitteilungen werden noch folgende auf den Einfuhrtrust bezughabende Bestimmungen bekannt gegeben:

Art. 6 der Ausführungsbestimmungen der S. S. S. (Société suisse de surveillance économique) hat folgenden Wortlaut: „Die S. S. S. wird darauf hinwirken, daß die verschiedenen Industrien der Schweiz zu Syndikaten oder Genossenschaften sich vereinigen. Sobald sich ein solches Syndikat oder eine solche Genossenschaft gebildet hat, verpflichtet sich die S. S. S., unter Ausschluß anderer Abnehmer, nur noch an diese zu liefern. Zurzeit ist die Syndikalisierung folgender Industrien in Aussicht genommen: 1. Metallindustrie, 2. Industrie chemischer Erzeugnisse, 3. Farbindustrie, 4. Textilindustrie, 5. Nahrungsmittelindustrie.

Die S. S. S. wird auf ihren Namen, aber auf Kosten und Gefahr der Abnehmer, vor Gründung dieser Syndikate oder im Fall ihrer Auflösung diejenigen Waren einlagern, die sie hatte kommen lassen. Die Syndikate und Genossenschaften werden, soweit die Verhältnisse es erlauben, nach dem Vorbilde der Metalleinfuhr-Genossenschaft und unter Kontrolle der S. S. S. gebildet.

Die nicht in Syndikaten oder Genossenschaften vereinigten Warenabnehmer sollen durch Deponierung einer Barkautionsgarantie leisten für die richtige Befolgung der an die Wareneinfuhr in die Schweiz geknüpften Bedingungen. Sie anerkennen für alle Streitigkeiten die Zuständigkeit der Gerichte in Bern.“

Da noch einige Zeit vergehen wird, man spricht bis Anfang Januar 1916, bis die S. S. S. organisiert ist und ihre Tätigkeit aufnehmen kann, so ist es nach Ansicht der Handelsabteilung des schweizerischen Politischen Departements wünschenswert, daß in der Zwischenzeit Syndikate der verschiedenen Branchen gebildet werden, damit sie rechtzeitig in Funktion treten können. Zunächst sind die oben erwähnten fünf Syndikate in Aussicht genommen, wobei es jedoch keineswegs ausgeschlossen ist, daß sich auch Syndikate außerhalb dieser fünf Gruppen bilden. Um zu zeigen, wie die Syndikate ungefähr organisiert sein sollten, ist bei den Verhandlungen des Bundesrates mit den drei alliierten Regierungen der Entwurf eines Metallsyndikates aufgestellt worden.

Dem Syndikatsmuster der schweizerischen Metalleinfuhr-Genossenschaft entnehmen wir folgende Bestimmungen, die analog für die übrigen Industrie-einfuhr-Genossenschaften in Anwendung kommen sollen:

Die Tätigkeit der Genossenschaft erstreckt sich im allgemeinen darauf, als Vermittlerin zwischen der S. S. S. und den Mitgliedern zu dienen. Die Erzielung eines Gewinnes wird von der Genossenschaft nicht bezweckt; immerhin steht ihr die Schaffung eines Spezialfonds mittelst Verkaufs der eingeführten Waren frei. Ein solcher im Interesse einzelner Industrien anzulegender Reservefonds setzt die Zustimmung der S. S. S. und des Verwaltungsrates der Genossenschaft voraus. Die Mitgliedschaft wird auf Grund eines vom Bewerber unterzeichneten Beitrittsgesuches erworben, das vom Ausschuß des Verwaltungsrates zu genehmigen ist. Ein Ge-

such kann ohne Angabe der Verweigerungsgründe abgewiesen werden. Dem Abgewiesenen steht der Rekurs an die S. S. S. offen, die endgültig über seine Aufnahme entscheidet. Jedes Mitglied ist zur Uebernahme wenigstens eines Stammanteils von 1000 Franken und zur Leistung der vom Verwaltungsrate darauf einberufenen Einzahlungen bis zum vollen Nennbetrag verpflichtet. Ein Mitglied kann höchstens zehn solche Anteile übernehmen. Die Anteilscheine lauten auf den Namen und sind nicht übertragbar.

Die Mitglieder sind unter Androhung des Ausschlusses verpflichtet, alle Sendungen und Materialien, die auf der Liste der Genossenschaft stehen und für welche sie Einkäufe abgeschlossen haben, zum Zwecke der Einfuhr aus dem Ausland in die Schweiz an die S. S. S. adressieren zu lassen. Die Genossenschaft wird sich mit der Zustellung an den Käufer befassen. Die Mitglieder sind ferner verpflichtet, dem Ausschuß des Verwaltungsrates jeden in der Schweiz erfolgten Ankauf von unter den Genossenschaftszweck fallenden Waren anzuzeigen. Die Genossenschaft behält sich das Recht vor, jedes von einem Mitglied eingegebene Gesuch um Einfuhr von Waren, die auf der Liste stehen, ganz oder teilweise abzulehnen. Die Mitglieder verpflichten sich, diejenigen unter den Genossenschaftszweck fallenden Materialien, die sie zur Zeit der Aufnahme in die Genossenschaft in der Schweiz auf Lager haben, oder die sie in der Schweiz oder im Ausland beziehen konnten, entweder in der Schweiz direkt zu verwenden oder in ihrer eigenen Fabrikation zu gebrauchen.

Jede Ausfuhr der von den Mitgliedern in die Schweiz durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten oder in der Schweiz gekauft oder beim Eintritt des Mitgliedes auf Lager befindlichen Materialien, die unter den Genossenschaftszweck fallen, sowie jede Ausfuhr der von den Mitgliedern aus diesen Materialien erstellten Fabrikate ist an die Zustimmung der S. S. S. gebunden. Die aus diesen Materialien hergestellten Fabrikate können nicht exportiert werden, sofern der Hauptwert der nach einem kriegführenden Staat auszuführenden Fabrikate in Materialien liegt, deren Einfuhr durch einen mit diesem in Kriegszustand befindlichen Staat oder seine Alliierten ermöglicht worden ist.

Die den Veredlungsverkehr beschlagenden Bestimmungen unterliegen der Gutheißung durch die S. S. S. Die durch die Genossenschaft eingeführten oder in der Schweiz gekauften Materialien können zum Zwecke der Veredlung, d. h. zum Zwecke der Verarbeitung durch Schmelzen, Legieren mit andern Metallen, Gießen, Ziehen und Walzen ins Ausland gesandt werden unter der Voraussetzung, daß sie in der neuen Form binnen einer von der S. S. S. festzusetzenden Frist zurückgesandt werden. Ebenso soll der infolge der Verarbeitung zulässige Gewichtsverlust durch die S. S. S. bestimmt werden. Die erforderliche Bewilligung zur Ausfuhr zum Zwecke der Veredlung wird auf Vorschlag der S. S. S. von der zuständigen eidgenössischen Behörde erteilt. Die S. S. S. wird ihren Vorschlag auf Gesuch der Mitglieder der Genossenschaft machen, nachdem sie zu diesem Zwecke über alle Einzelheiten unterrichtet und von der Notwendigkeit und Berechtigung des Gesuches überzeugt worden ist.

Die Genossenschaft hat das Recht, durch ihre Organe bei ihren Mitgliedern jede ihr gut scheinende Kontrolle

über die Einhaltung der den Mitgliedern überbundenen Verpflichtungen auszuüben. Die Mitglieder haben zu diesem Zwecke den Organen der Genossenschaft freien Zutritt in ihre Fabrikationsstätten, ihre Magazine und ihre Bureaus, und freien Einblick in alle Bücher und Belege zu gewähren, die über die Verwendung der bezogenen Materialien Auskunft geben. Ein gleiches Kontrollrecht ist auch den Mitgliedern der S. S. S. vorbehalten, die vom Verwaltungsrat der S. S. S. zu diesem Zwecke abgeordnet werden. Es ist indessen streng darauf zu halten, daß die Kontrolle durch Personen, welche einem Konkurrenzgeschäft angehören, nur mit ausdrücklicher Einwilligung des der Kontrolle unterstellten Mitgliedes ausgeübt werden kann. Unter dem gleichen Vorbehalt kann der Verwaltungsrat der S. S. S. auch Personen, die nicht Mitglieder der Genossenschaft oder der S. S. S. sind, mit Kontrollmaßnahmen beauftragen. Das vom Bundesrat beauftragte Mitglied hat immer das Recht, der Kontrolle beizuwohnen.

Die Genossenschaft wird gehalten, zuhanden der S. S. S. eine gewisse Summe als Garantie für die genaue Beachtung der von ihren Mitgliedern übernommenen Verpflichtungen zu hinterlegen. Für die Berechnung des Anteils des einzelnen Mitgliedes an dieser zu leistenden Garantiesumme gelten folgende Grundsätze: Auf Grund der von dem einzelnen Mitgliede vor seinem Eintritt vorzulegenden Ausweise über die vorhandenen Vorräte an den unter den Genossenschaftszweck fallenden Materialien wird deren Wert durch die S. S. S. nach dem Tageskurs des Londoner Marktes festgesetzt. Nach dem so ermittelten Gesamtwerte dieser Vorräte wird die Summe berechnet, die jedes Mitglied sogleich nach seiner Aufnahme als Kautions bei der S. S. S. zu hinterlegen hat. In der Folge ist jedes Mitglied verpflichtet, als Kautions für die Erfüllung der Verpflichtungen, die es beim Bezug der durch Vermittlung der S. S. S. eingeführten Waren übernommen hat, eine Summe zu hinterlegen, die dem Wert der jeweiligen bezogenen Waren entspricht. Die Kautions kann in bar oder mit Genehmigung der S. S. S. in erstklassigen Wertpapieren oder durch Garantiebrief einer Bank geleistet werden. Barkautions werden mit 4 Prozent per Jahr verinst. Die Kautions wird zuhanden der S. S. S. bei der Schweizerischen Nationalbank geleistet. Die Kautions haftet für Konventionalstrafen, welche die S. S. S. über diejenigen verhängt, die den statutarischen Bestimmungen zuwiderhandeln, und es ist die S. S. S. berechtigt, den Betrag der ausgesprochenen Konventionalstrafe unter einfacher Notizgabe an die Genossenschaft aus deren Kautions zu beziehen. Ist der Beweis der Verletzung der übernommenen Verpflichtungen von seiten eines Mitgliedes geleistet, so hat die Konventionalstrafe mindestens das Dreifache des Wertes der Waren zu betragen, die unrechtmäßig ausgeführt oder im Widerspruch mit den erlassenen Vorschriften im Veredlungsverkehr benützt worden sind. Der Strafberechnung ist der Wert zugrunde zu legen, den die Ware im betreffenden Exportland hat. Die Konventionalstrafe wird dem auf das fehlbare Mitglied entfallenden Teil der Kautions entnommen und wenn dieser nicht ausreicht, dem auf die übrigen Mitglieder entfallenden Teile. Das fehlbare Mitglied ist jedoch gehalten, den fehlenden Betrag binnen drei Tagen zurückzuerstatten, widrigenfalls der Ausschluß aus der Genossenschaft verfügt wird. Auch die S. S. S. ist berechtigt, ein Mitglied, das den Bestimmungen der Genossenschaft zuwidergehandelt hat, auszuschließen. Strafrechtliche Verfolgung bleibt, soweit ein Straftatbestand vorliegt, vorbehalten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, der S. S. S. für die an sie adressierten Sendungen im voraus Baranschaffung bezüglich derjenigen Beträge zu leisten, welche bei Empfangnahme der Ware für diese selbst sowie für Frachten, Einfuhrzoll oder sonstige Spesen etwa zu bezahlen sind. Das Mitglied allein ist verantwortlich für Verluste und Verzögerungen, die durch den Mangel rechtzeitiger Einzahlung dieser Beträge entstehen können.

Darüberhin ist jedes Mitglied gehalten, zur Deckung der Bureaustkosten eine Kommission auf den Fakturabetrag der einzelnen Lieferungen zu bezahlen.



Zum Einfuhrtrust. Seit den Ausführungen, die in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ über diesen Gegenstand erschienen sind, hat sich die Lage der Industrien, die auf den Bezug von durch den Trust zu vermittelnden Rohmaterialien angewiesen sind, in vielen Fällen erheblich verschlimmert, in der Organisation des Trust selbst ist aber kein nennenswerter Fortschritt zu verzeichnen. Wohl hat die Ernennung des Verwaltungsrates und der Direktion stattgefunden, das Inkrafttreten der Organisation scheint aber bedauerlicherweise noch in weiter Ferne zu stehen. Inzwischen haben einzelne Industrie- und Handelsbranchen die erforderlichen Vorarbeiten geleistet, um sich zu Syndikaten zusammenschließen, wie solche vom Einfuhrtrust vorgesehen sind. Es ist dies insbesondere auch der Fall für die Baumwolle verbrauchenden Industrien, die Baumwollspinnerei, -Zwirnerei und -Weberei, die Seidenstoff- und Bandweberei und die Wirkerei; auch die Stickerei wird sich in gleicher Weise organisieren. Die Statuten der Schweiz. Importvereinigung für Baumwolle und Baumwollfabrikate sind der Direktion der Société Suisse de Surveillance (S. S. S.) zur Genehmigung unterbreitet worden und es soll die Gründung des Syndikates anhand genommen werden, sobald die Prüfung der Statuten erfolgt sein wird.

Über die Möglichkeit der schweizerischen Ausfuhr von Baumwolle und Baumwoll-Fabrikaten geben die Ausführungsbestimmungen der S. S. S., Artikel 10, folgende Auskunft: Die Ausfuhr soll gestattet sein: a) für einfache und gezwirnte Baumwollgarne, mit Ausnahme der englischen Nummern 10/18; 20/25; und den Nummern 40/60 mit starker Drehung; b) für Baumwollgewebe mit Ausnahme derjenigen, die Garne enthalten, die unter a) angeführt sind; c) für Stickereien und Plattstichgewebe.

Was die Seiden anbetrifft, so hat sich die Lage seit Erscheinen unserer letzten Besprechung in der Weise abgeklärt, daß tatsächlich die Organisation eines Syndikates hier nicht in Frage zu kommen scheint, da die Ein- und Ausfuhr ohne jede Einschränkung freigegeben ist. Ob zur Kontrolle der für die Ausfuhr nicht zugelassenen Seidenabfälle und einzelnen Seidengewebe, die aber im Gesamt-Seidenverkehr eine ganz untergeordnete Rolle spielen, eine besondere Organisation notwendig sein wird, ist noch nicht festgestellt. In den Ausführungsbestimmungen der S. S. S., Artikel 10, ist der Seidenverkehr wie folgt geregelt (wir veröffentlichen die französische Fassung, da diese das Original darstellt und die deutsche Übersetzung ungenügend ist): Es ist die Ausfuhr gestattet von:

Soies grèges et ouvrées; fils de bourre de soie (schappe); soies teintes chargées; tissus de soie et rubans servant exclusivement à l'habillement et à l'ameublement (à l'exception par conséquent des déchets de soie, de la bourre, de la bourrette de soie en masse ou peignée et des blousses de soie en masse ou peignée (sauf les tussahs), des fils de bourrette, des blousses de soie non teintes, des tissus de bourrette et des blousses de soie pure, non teinte ni imprimée, ni apprêtée).



Einfuhrerschwerungen für englische Baumwolle.

Hierüber wird der «N. Z. Z.» noch folgendes geschrieben:

Unsere schweizerischen Textilindustrien leiden seit einiger Zeit empfindlich unter der erschwerten und in den letzten Wochen geradezu völlig unterbundenen Zufuhr von englischen Baumwollgarnen und Geweben; ja die Kalamität und der Mangel an den nötigen Produktionsmitteln ist da und dort schon so stark geworden, daß er zur vorübergehenden Schließung von Betrieben geführt hat.

Unter diesen Verhältnissen mußte die letzter Tage durch

die Presse gehende Nachricht, daß die englische Regierung nunmehr auch formell ein vollständiges Ausfuhrverbot für Baumwollgarne und -Gewebe erlassen habe, naturgemäß lebhaft Beunruhigung erwecken. Sie ist dann bekanntlich sofort wieder dementiert worden, und auch die englische Gesandtschaft soll erklärt haben, nichts von einem Ausfuhrverbote zu wissen. Demgegenüber wurde aus Industriekreisen mehrfach darauf hingewiesen, daß diese Auffassung angesichts der Tatsachen nicht recht verständlich sei und daß man nicht wohl begreifen könne, daß die englische Gesandtschaft von der kürzlich erfolgten, neuen Regelung der englischen Baumwollwarenausfuhr keine amtliche Kenntnis habe.

Nach dem «Manchester Guardian» ist nämlich tatsächlich vorletzte Woche eine Order in Council der britischen Regierung ergangen (veröffentlicht in der offiziellen «London Gazette» vom 19. Oktober), welche die für die Baumwoll- und Baumwollwarenausfuhr geltenden Grundsätze neu regelt. Dieser Beschluß wurde vom englischen Baumwollhandel und der englischen Baumwollindustrie schon seit langer Zeit mit Spannung erwartet und zahlreiche kritische Stimmen in den englischen Blättern beweisen, daß gerade die seit mehreren Wochen herrschende Unsicherheit über die endgültige Regelung der Frage in den interessierten Kreisen als schwere Hemmung empfunden wurde. Die nunmehr ergangene Order in Council verbietet die Ausfuhr aller aus Baumwolle hergestellten Artikel, mit Ausnahme von Baumwollspitzen und Baumwollabfällen (all manufactures and products of cotton, except cotton lace and cotton waste) nach allen fremden Ländern in Europa und am Mittelländischen und Schwarzen Meere. Ausgenommen von diesem Verbote ist der Export nach Frankreich, Rußland, sofern er nicht über baltische Häfen geht, Italien, Spanien und Portugal. Formell ist der Erlaß eine Abänderung der Konterbande-Proklamation vom 28. Juli, durch die der Export aller Baumwollartikel, die der Luftschiffahrt dienen können, und aller Arten von Baumwollabfällen gänzlich verboten und die Ausfuhr von Rohbaumwolle, Baumwollgarnen und Baumwollzwirn nach andern als den oben genannten Ländern untersagt wurde.

Der «Manchester Guardian» nennt die neue Order in Council eine erste legale Grundlage für ein System der allgemeinen öffentlichen Ueberwachung des Handels (a legal groundwork of a system which makes it possible to say that trading shall be under licence). Ihre Fassung beweise, daß die Regierung die Absicht habe, aus verschiedenen Gründen eine absolute Kontrolle über die englische Baumwollwarenausfuhr nach Holland, Dänemark, Norwegen, Schweden, der Schweiz und den Balkanstaaten anzuhängen, um wenn möglich zu verhindern, daß über diese Länder englische Fabrikate indirekt dem Feinde zugeführt würden. Der Zweck der Neuregelung ist also nicht Unterbindung der eigenen Versorgung dieser Länder, sondern eine auf speziellen Ausfuhrbewilligungen beruhende Ueberwachung der Exportentwicklung im Verkehr mit den genannten Kontinentalstaaten. Das Manchester Blatt weist darauf hin, daß die Ausfuhr von Baumwollgarnen und Baumwollabfällen nach Holland schon seit einiger Zeit unter einem solchen Regime steht und daß sich also im Verkehr mit diesem Lande weiter nichts ändert, als daß nun in Zukunft auch die übrigen Baumwollartikel statt an die Einzelfirmen an den Netherlands Oversea Trust ausgeführt werden, der seinerseits die zur Erteilung der Ausfuhrerlaubnis nötigen Garantien gibt. Auch die Schweiz habe, so wird bemerkt, einen Einfuhrtrust geschaffen, der zweifellos in ähnlicher Weise den Import regulieren werde. In den skandinavischen Ländern dagegen fehle bisher noch ein entsprechendes Organ; doch sei zu wünschen, daß auch dort eine ähnliche Lösung gefunden werde.

Der Londoner «Economist» ist mit dem «Manchester Guardian» übereinstimmend der Ansicht, daß die Bestim-

mungen der neuen Order in Council für die Ausfuhr Lancashires keine große praktische Bedeutung haben und daß sie auch keine weiteren Exporteinschränkungen in sich schließen, sobald man einmal über die Modalitäten der Bewilligung der Ausfuhrerlaubnis volle Klarheit habe. Diese Klarheit scheint aber vorderhand leider noch zu fehlen und andererseits ist auch unser Einfuhrtrust, die S. S. S., noch nicht über das Stadium der Vorbereitungsarbeiten gediehen.

Von welcher eminenten Bedeutung die möglichst rasche Betriebseröffnung der Société Suisse de Surveillance ist, ergibt sich gerade aus den jetzigen Zufuhrschwierigkeiten unserer Textilindustrie mit besonderer Eindringlichkeit.



Schweizerisches Ausfuhrverbot für Baumwolle. Der Bundesrat hat auf Antrag seines Politischen Departements beschlossen, bis auf weiteres die Ausfuhr folgender Artikel zu verbieten: Baumwolle, gefärbt usw. (aus Nr. 342 des Zolltarifs); Baumwolle, andere als die dem Verbot bereits unterstellte gebleichte, chemisch reine Watta; Werg aus Baumwolle, kardierte, in Lagen (aus Nr. 346); Baumwollgarne, roh, gedämpft, gebleicht, glaciert, mercerisiert, gefärbt, bedruckt, einfach oder gezwirnt (Nr. 347 bis 357); Vigognegarne, unecht (Nr. 358).

Das Ausfuhrverbot findet bis auf weiteres auch Anwendung auf gemischte Garne der vorstehend bezeichneten Art, soweit sie nach dem Zolltarif den Garnen aus reiner Baumwolle gleichgestellt sind.

Garne aus Baumwolle mit Beimischung von anderen pflanzlichen oder tierischen Spinnstoffen sind, sofern sie infolge dieser Beimischung unter andere als die vorn aufgeführten Tarifnummern fallen, dem Verbot ebenfalls unterstellt, wenn die Absicht der Umgehung desselben zu vermuten ist.

Die Zollämter werden angewiesen, in solchen Fällen der Zollinspektion Muster einzusenden. Erweist sich der Verdacht als begründet, so ist nach Art. 3 des Bundesratsbeschlusses vom 18. September 1914 das Strafverfahren einzuleiten.

Dieser Beschluß trat am 19. Oktober 1915 in Kraft.

Dieses neue Ausfuhrverbot ist vom Bundesrate einzig mit Rücksicht auf Inlandsverhältnisse erlassen worden. Infolge der hohen Auslandspreise machte sich eine starke Abwanderung der Halbfabrikate (Garne usw.) ins Ausland geltend, sodaß namentlich die Webereien der Ostschweiz sich nur noch mit Mühe die zur Aufrechterhaltung ihrer Betriebe notwendige Zufuhr beschaffen konnten.



Zoll- und Handelsberichte



Ein- und Ausfuhr von Seidengeweben und Bändern im ersten Halbjahr 1915. Nachdem die ersten Kriegsmonate und mit ihnen die größten Verwirrungen und geschäftlichen Störungen der Vergangenheit angehören, hat sich der Verkehr in Seidenwaren immer mehr der Kriegslage anzupassen versucht und es können daher die für das erste Halbjahr 1915, d. h. nach Ablauf der fünf ersten Kriegsmonate ausgewiesenen Ein- und Ausfuhrzahlen für eine vorläufige Beurteilung der „normalen“ Einwirkung des Krieges auf die Seidenindustrie sehr wohl herangezogen werden. Dabei stellt sich ganz allgemein heraus, daß die Erzeugung und der Verbrauch von Seidenwaren keineswegs in dem Maße zurückgegangen sind, wie dies von einem sog. Luxusartikel befürchtet werden konnte: der Krieg hat jedenfalls bewiesen, daß die Bezeichnung von Seidenwaren als Luxusartikel, wenigstens für den großen Teil der Erzeugung, nicht mehr zutrifft; die Seide hat sich überall eingebürgert.

Das bedeutendste Seidenland Europas, Frankreich, bietet allerdings ein ungünstiges Bild. Die weitgehenden militärischen Aushebungen und Schwierigkeiten anderer Art haben die Produktionsmöglichkeit der französischen Seidenweberei, und damit auch die Ausfuhr, ganz bedeutend eingeschränkt. Im ersten Halbjahr stellte sich die Ausfuhr (ohne Samt und Plüsch, Gaze und Tüll) auf:

Ausfuhr	1915	1914	1913
Ganzseidene Gewebe	Fr. 60,343,000	99,301,000	99,833,000
Halbseidene Gewebe	" 29,253,000	34,030,000	26,292,000
Ganzseidene Bänder	" 23,316,000	13,509,000	11,106,000
Halbseidene Bänder	" 22,962,000	12,233,000	12,067,000

Von Monat zu Monat läßt sich eine langsame Steigerung der Ausfuhr feststellen. Die annähernde Verdoppelung der Bandausfuhr (Samtband inbegriffen) ist auffallend, auch wenn in Berücksichtigung gezogen wird, daß der einheimische Verbrauch stark zurückgegangen ist, ein Umstand, der ebenfalls auf die Seidengewebe zutrifft und seine Bestätigung auch darin findet, daß die Einfuhr ausländischer Seidenwaren nach Frankreich ganz bedeutend abgenommen hat:

Einfuhr	1915	1914	1913
Ganzseidene Gewebe	Fr. 2,111,000	6,646,000	6,003,000
Halbseidene Gewebe	" 63,000	840,000	1,018,000
Ganz- u. halbseid. Bänder	" 687,000	2,828,000	2,526,000
Asiatische Gewebe	" 2,761,000	6,078,000	5,588,000

Bedeutend besser steht es um die italienische Seidenindustrie, die durch den Krieg in ihrer Produktionsmöglichkeit anscheinend nicht behindert wird und den Ausfall im Absatz des eigenen Landes durch vermehrte Ausfuhr auszugleichen sucht. Die Zahlen sind folgende (ohne Samt):

Ausfuhr	1915	1914
Ganzseidene Gewebe	Lire 48,633,500	34,092,600
Halbseidene Gewebe	" 11,132,000	13,113,800
Ganz- und halbseid. Bänder	" 6,005,700	3,366,300

Die Einfuhr ist auch hier erheblich zurückgegangen:

Einfuhr	1915	1914
Ganzseidene Gewebe	Lire 3,891,100	7,616,500
Halbseidene Gewebe	" 623,800	1,998,300
Bänder	" 924,300	2,637,900
Tüll, Gaze	" 2,036,300	5,155,500

Über den schweizerischen Verkehr in Seidenwaren im ersten Halbjahr 1915 liegen keine Zahlenausweise vor, da die schweizerische Handelsstatistik ihre Veröffentlichungen eingestellt hat. Aus dem Beschäftigungsgrad der Seidenstoff- und Bandweberei darf aber geschlossen werden, daß die Produktion und damit auch die Ausfuhr nicht weit hinter den Ergebnissen der beiden Vorjahre zurückstehen dürfte (erstes Halbjahr 1914: Stoffausfuhr 63,5 Millionen Franken; Bandausfuhr 26,2 Millionen Franken). Bei der Einfuhr ausländischer Seidenwaren wird wohl auch für die Schweiz ein Rückschlag zu verzeichnen sein.

Die deutschen Ausweise über Ein- und Ausfuhr fehlen ebenfalls: die ungehinderte Ausfuhr ist übrigens nur noch nach Skandinavien, Holland, den Balkanstaaten und Österreich-Ungarn möglich und demgemäß sehr stark eingeschränkt. Der inländische Verbrauch, der etwa zwei Drittel der Produktion aufnimmt, wird dagegen als sehr zufriedenstellend bezeichnet. In ähnlicher Lage befindet sich die österreichische Seidenindustrie, die ihre allerdings nicht sehr bedeutende Ausfuhr ebenfalls zum guten Teil abgeschnitten sieht, dafür aber von einem durchaus guten inländischen Geschäft zu berichten weiß.

Einen auch in diesen Kriegszeiten ziemlich zuverlässigen Maßstab für die Beurteilung des internationalen Geschäftes in Seidenwaren bildet der englische Markt, von dem man weiß, daß er, wenigstens in den ersten sechs Monaten dieses Jahres seine volle erstaunliche Aufnahmefähigkeit beibehalten hat. Es geht dies auch aus den Einfuhrzahlen hervor:

Einfuhr	1915	1914	1913
Ganzseidene Gewebe	Lst. 3,464,600	4,251,200	3,938,500
Halbseidene Gewebe	" 1,747,200	1,499,400	1,322,700
Ganzseidene Bänder	" 1,018,600	1,261,600	904,300
Halbseidene Bänder	" 554,600	588,100	492,800

Die englische Ausfuhr einheimischer, ganz- und halbseidener Stoffe (Lst. 387,100) und Bänder (Lst. 11,600) und ausländischer Stoffe (Lst. 532,400) und Bänder (Lst. 322,300) weist den Ziffern

der entsprechenden Halbjahre 1914 und 1913 gegenüber keine bedeutenden Unterschiede auf, sodaß das englische Geschäft in Seidenwaren in der ersten Hälfte des Jahres als normal bezeichnet werden kann.

Weniger günstig steht die Einfuhr nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika da. Die Zahlen sind folgende:

Einfuhr	1915	1914
Ganz- und halbseidene Gewebe	Doll. 4,696,600	6,203,700
Ganz- und halbseidene Bänder	" 128,000	1,192,600

Die Mindereinfuhr hängt nur zum Teil mit dem Krieg zusammen; es muß eben damit gerechnet werden, daß die Fabrik der Vereinigten Staaten, durch die hohen Zölle unterstützt, die ausländischen Erzeugnisse mehr und mehr zurückdrängt.

Soweit sich der internationale Verkehr in seidenen Geweben und Bändern überblicken und beurteilen läßt und soweit ein solcher überhaupt noch möglich ist, erweist er sich als durchaus lebensfähig. Es ist ferner bekannt, daß die Mode, die auch in Kriegszeiten keineswegs abgedankt hat, ihre Gunst in ausgesprochenem Maße der Seide zuwendet. Da überdies die Preise für Woll- und Baumwollzeugnisse außerordentlich in die Höhe gegangen sind, so hat sich die Preislage ganz wesentlich zugunsten von Seidenwaren verschoben: es ist dies ein Grund mehr, der für die Fortdauer eines ansehnlichen Verbrauchs von seidenen Geweben und Bändern spricht.

Schweizerische Ausfuhr von Seidenwaren nach England und den Kolonien in den Monaten Januar bis August 1915. Die Handelsabteilung des britischen Generalkonsulates setzt die Veröffentlichung der Ausfuhrziffern aus der Schweiz nach England und den englischen Kolonien auf Grund der Angaben in den Ursprungszeugnissen fort. Für Seidenstoffe und Bänder stellen sich die Zahlen wie folgt:

		Seidenstoffe	Bänder
Januar	kg brutto	138,254	359,971
Februar	" "	193,933	308,673
März	" "	274,188	340,855
April	" "	212,764	344,386
Mai	" "	187,192	346,300
Juni	" "	226,626	351,288
I. Sem. zusammen	kg brutto	1,232,957	2,051,473
Juli	kg brutto	229,249	344,506
August	" "	274,884	347,713

Da es sich um Bruttogewichte handelt, so müssen für die Tara Abzüge gemacht werden, die bei den Stoffen auf mindestens 30 Prozent und bei den Bändern auf 40 bis 50 Prozent zu bewerten sind. Bei der Beurteilung der Zahlen ist ferner in Berücksichtigung zu ziehen, daß es sich um Gewichtsmengen und nicht um den Wert der aufgeführten Ware handelt, und daß die bedeutende Zunahme zum guten Teil auf die verstärkte Ausfuhr von halbseidenen Geweben und Bändern zurückzuführen ist, sodaß die Wertsteigerung keineswegs der Gewichtszunahme entsprechen dürfte.



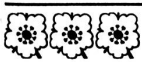
Konventionen



Deutsche Konventionen. Die Einführung von Teuerungszuschlägen in der deutschen Seidenweberei, über die in den „Mitteilungen“ jeweils berichtet worden ist, hat zu einem öffentlichen Widerspruch einiger Abnehmer-Verbände geführt. Es sind dies der Verband deutscher Damen- und Mädchenmäntel-Fabrikanten, der Verband der Fabrikanten von Blusen, Kostümen und verwandten Artikeln, der Verband deutscher Detailgeschäfte der Textilbranche und der Verband deutscher Waren- und Kaufhäuser. Die Vertreter der genannten Organisationen haben in einer im Oktober in Berlin abgehaltenen Konferenz zum Ausdruck gebracht, daß die „plötzliche und unmittelbare, ohne jede Frist in Kraft gesetzte Preissteigerung“ von 15 Prozent, die der Verband der Seidenstoff-Fabrikanten Deutschlands, der Verband deutscher Samt- und Plüsch-Fabrikanten, die Vereinigung der Velours du Nord-Fabrikanten und die Vereinigung der deutschen Samt- und Seidenwaren-Großhändler gemeinschaftlich beschlossen

haben, den freundschaftlichen Geschäftsbeziehungen nicht entsprechen und als ein Mißbrauch der Macht betrachtet werden müsse, gegen den anzukämpfen jeder Abnehmer verpflichtet sei. Die Abnehmerverbände müßten sich in dieser Beziehung alle weiteren Schritte vorbehalten.

Dieser Resolution gegenüber ist zunächst zu bemerken, daß es sich keineswegs um eine plötzliche und unvermittelte Preissteigerung von 15 Prozent handelt, sondern daß die Fabrikanten- und Grossistenverbände erstmals anfangs Juni einen Teuerungszuschlag von 10 Prozent beschlossen haben, der in der zweiten Hälfte August um weitere 5 Prozent erhöht wurde. Es ist ferner mitzuteilen, daß die Fabrikanten- und Grossistenverbände die Einladung zur Teilnahme an der Berliner Besprechung abgelehnt haben, und daß im übrigen diese Resolution wohl keine weiteren Folgen haben wird. Tatsache ist, daß die Aufschläge, die die deutsche Seidenweberei seit Kriegsausbruch durchgeführt hat, nicht entfernt zu vergleichen sind mit den bedeutenden Preissteigerungen, die in allen andern Branchen der Textilindustrie sowohl, wie auch der gesamten übrigen deutschen Volkswirtschaft Platz gegriffen haben.



Sozialpolitisches



Schweizerischer Textilarbeiter-Verband. Kürzlich hat sich im Schoße des sozialistischen Textilarbeiter-Verbandes eine Umwandlung vollzogen, die über die Kreise dieses Verbandes hinaus Interesse beansprucht, nämlich die Teilung des Verbandes in eine Organisation der Fabrikarbeiter und in eine solche der Heimarbeiter. Die Spaltung ist in der Delegiertenversammlung vom 3. Oktober 1915 in Winterthur vollzogen und sofort durch Neuorganisation geregelt worden. Vor acht Jahren hatte eine Verschmelzung der verschiedenen sozialistisch geleiteten schweizerischen Textilarbeiter-Verbände zu einem einzigen Verbande stattgefunden in der Meinung, dadurch die Macht und die Schlagkraft der Organisation zu stärken. Diese Auffassung hat sich anscheinend als unrichtig erwiesen, denn der Vorschlag, sich zu trennen, ist nicht etwa auf die Führer des Vereins zurückzuführen, sondern ist aus der Arbeiterschaft selbst herausgewachsen. Als äußerer Grund für die Trennung wird u. a. die zu starke Belastung der Heimarbeiter durch die Jahresbeiträge genannt; in Wirklichkeit mag auch der Umstand wesentlich mitgesprochen haben, daß die namentlich in der ostschweizerischen Stickereiindustrie weitverbreitete Heim-Arbeiterschaft der schärferen Tonart der Fabrikarbeiter-Organisationen nicht immer Folge leisten wollte. Es geht dies auch aus den Ausführungen des Präsidenten des Fabrikarbeiter-Verbandes hervor, der sich von der Neuordnung das Entstehen einer richtigen Kampforganisation verspricht.

In der von Delegierten der Fabrikarbeiter und der Heimarbeiter besuchten letzten gemeinsamen Versammlung stimmten sämtliche Heimarbeiter für die Trennung, während immerhin eine Minderheit der Fabrikarbeiter den gemeinsamen Verband, freilich auf etwas anderer Grundlage, fortführen wollte. Auch das Kassawesen wurde getrennt, während das Verbandsorgan, „Der Textilarbeiter“, vorläufig bis 1. Januar 1916 noch gemeinsam herausgegeben werden soll. Es ist anzunehmen, daß auch in Zukunft nur ein Vereinsorgan bestehen wird, da die Heimarbeiter-Verbände beschlossen haben, sofern sich eine Verständigung erzielen läßt, die Zeitung auch für ihre Zwecke beizubehalten.

An die gemeinsame Delegiertenversammlung schlossen sich die getrennten Versammlungen der Delegierten der Fabrikarbeiter und der Heimarbeiter an. Der neue Verband der schweizerischen Fabrik-Textilarbeiter war durch 14 Sektionen vertreten. Er hofft, die durch den Austritt der Heimarbeiter erfolgte Schwächung des Mitgliederbestandes dadurch auszugleichen, daß die Arbeiter in der chemischen Industrie dem Textilarbeiter-Verband angegliedert werden sollen.

Aus den neuen Statuten, die am 1. November 1915 in Kraft getreten sind, sei hervorgehoben, daß Streik-Unterstützungen erst vom dritten Tage an gewährt werden und daß die Unterstützungen aus der Arbeitslosen-Versicherung erst nach sechs Tagen Arbeitslosigkeit zur Auszahlung gelangen. An der von einem Teil der

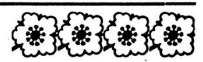
Delegierten bekämpften Unterstützung in Todesfällen (die im Einzelfall bis zu Fr. 75.— geht) hat die Mehrheit festgehalten. Der Jahresbeitrag an den schweizerischen Fabrik-Textilarbeiterverein stellt sich — weibliche und jugendliche Arbeiter unter 18 Jahren ausgenommen — auf 35 Rappen per Woche, wobei noch Lokalzuschläge bis zu 35 Prozent treten können. Es macht dies eine Jahresbelastung zu Gunsten der Gewerkschaftskasse von zirka Fr. 24.— aus, ohne allfällige Beiträge an politische und andere Organisationen. Vorort des Verbandes wird Zürich.

Zum Schluß sei noch bemerkt, daß infolge der durch zahlreiche Austritte erfolgten ungünstigen finanziellen Lage ein Verbandssekretär entlassen wurde, sodaß die Organisation der Fabrik-Textilarbeiter vorläufig zwei Verbandssekretäre zählt.

In den Delegiertenversammlungen der Heimarbeiter (Schweiz. Plattstichweber-Verband und Schweiz. Handsticker-Verband) wurden ebenfalls neue Statuten besprochen und genehmigt und die Beiträge, die in diesen Verbänden allerdings ganz erheblich niedriger sind als bei der Fabrikarbeiterschaft, geregelt. Beide Verbände begnügen sich vorderhand mit einem gemeinsamen Sekretär.



Firmen-Nachrichten



Schweiz. A.-G. für Unternehmungen der Textilindustrie in Glarus. Für das Geschäftsjahr 1914/15 gelangt für Stamm- und Prioritätsaktien je eine Dividende von 5 Prozent zur Ausrichtung wie für das Vorjahr.

Schweizerische Gesellschaft für Tüll-Industrie A.-G., Glarus. Die Generalversammlung hat die vom Verwaltungsrat beantragte Erhöhung des Aktienkapitals um 500,000 Franken auf eine Million Franken genehmigt. Die Ausführung des Beschlusses ist dem Verwaltungsrat anheimgegeben. Für das erste Geschäftsjahr 1914/15 wird eine Dividende nicht ausgerichtet, dagegen sollen die Aussichten für die Zukunft günstige sein.

Maschinenfabrik Schweiter A.-G., Horgen. Die Dividende für das Rechnungsjahr 1914/15 wird mit 4,5 Prozent (gegen je 6 Prozent in den beiden Vorjahren) ausgerichtet.

Weberei Azmoos in Azmoos (St. Gallen). Das Unternehmen erzielte im Geschäftsjahr 1914 bis 1915 einen Reingewinn von 24,680 Franken gegen 39,737 Franken im Vorjahr. Das Aktienkapital (560,000 Franken) bleibt, wie für das Vorjahr, ohne Verzinsung. Die letzte Dividende erfolgte für das Jahr 1912/13 mit 4 Prozent. Vom Gewinnsaldo werden 4812 Franken zur Tilgung des Agiokontos verwendet und 19,868 Franken auf neue Rechnung vorgetragen. Das Etablissement, das durch seine Organisation zum großen Teil auf den Export angewiesen ist, hat sehr unter den durch den Krieg geschaffenen ungünstigen Verhältnissen gelitten.

Vereinigte Webereien Worb und Scheitlin und A.-G. in Worb. Wegen der Schwierigkeit in der Garnbeschaffung kann dieses Unternehmen für das Jahr 1914/15 keine Dividende bezahlen. Im Vorjahr wurden 3 1/2 Prozent bezahlt. Das Aktienkapital beträgt 750,000 Franken.

Italien. Como. Die Aktiengesellschaft Fabbriche italiane di seterie A. Clerici in Como zahlt für das Geschäftsjahr 1. Juli 1914 bis 30. Juli 1915 auf das Aktienkapital von 2,500,000 Lire eine Dividende von 5 Prozent, wie im Vorjahr. Der Reingewinn stellte sich auf 143,569 Lire (Vorjahr 147,276 Lire). Dem Reservefonds wurden 7,178 Lire zugewiesen, der damit 44,349 Lire oder 1,7 Prozent des Aktienkapitals beträgt. Die Dividende beansprucht 125,000 Lire; dem Verwaltungsrat werden 13,639 Lire zugewiesen und 135 Lire auf neue Rechnung vorgetragen. Die Etablissements und Maschinen stehen mit 1,439,825 Lire (1,366,744 Lire) zu Buch, die Stoffvorräte mit 1,133,845 Lire (967,271 Lire) und die Rohmaterialien mit 878,473 Lire (1,045,975 Lire). — Dem Jahresbericht des Verwaltungsrates ist zu entnehmen, daß die Verkäufe infolge des Krieges zurückgegangen sind, während die Vorräte eine Vergrößerung erfahren haben. Von einer Produktionseinschränkung wurde Umgang genommen. Der größte Teil der Produktion wurde in England verkauft. — In Räumlichkeiten der Fabrik in Camerlata wurde

von der Geschäftsleitung ein Spital für verwundete und erkrankte Soldaten eingerichtet.

Como. Die Seidenstoffweberei Tessiture Seriche Bernasconi in Cernobbio entrichtet auf das Aktienkapital von 6,450,000 Lire für das Geschäftsjahr Juli 1914/Juni 1915 die gleiche Dividende wie im Vorjahr, nämlich $5\frac{3}{4}$ Prozent. Der Reingewinn beläuft sich auf 465,970 Lire (1913/1914: 384,880 Lire), der Saldo des Vorjahres auf 52,667 Lire). Die Dividende beansprucht 337,600 Lire; dem Reservefonds werden 143,300 Lire überwiesen, wovon 120,000 Lire als Ausgleich für 1600 Aktien im Nennwert von 75 Lire, die von einem Angestellten veruntreut wurden. Die sechs Webereien sind mit 1,912,000 Lire (1913/1914: 2,138,000 Lire) in der Bilanz eingestellt, die Färberei mit 485,000 Lire (513,000 Lire). Die Vorräte beliefen sich am 30. Juni 1915 in Rohgeweben auf 1,105,800 Lire (1,042,300 Lire), in gefärbten Geweben auf 2,585,000 Lire (2,777,100 Lire), in Rohseide auf 1,483,000 Lire, in Baumwolle und Wolle auf 265,100 Lire und in ausstehenden Guthaben auf 3,7 Millionen Lire. Die Gesellschaft schuldete an Banken 1,509,600 Lire und an Lieferanten 3,181,800 Lire. Der Reservefonds beläuft sich, nach der diesjährigen Zuweisung, auf 360,000 Lire. Im Bericht des Verwaltungsrates wird ausgeführt, daß das verhältnismäßig günstige Ergebnis ausschließlich auf den Geschäftsgang in der zweiten Hälfte des Geschäftsjahres zurückzuführen sei. Die Bilanz sei mit großer Vorsicht aufgestellt und es sei namentlich den unsicheren Verhältnissen im Orient Rechnung getragen worden.

Monza. Die Seidenbandweberei Unione Fabbriche di Nastri in Monza zahlt für das Geschäftsjahr 1914/1915 auf das Aktienkapital von 300,000 Lire eine Dividende von $3\frac{1}{3}$ Prozent. Der Reingewinn beläuft sich auf 13,800 Lire. Die Dividende beansprucht 10,000 Lire. Ein Betrag von 2,000 Lire wird der städtischen Kriegsnot-Unterstützungskasse zugewiesen.



Mode- und Marktberichte



Rohseide.

Die Preise auf dem Rohseidenmarkt sind innert den letzten Wochen erheblich gestiegen, 2 bis 3 Franken per Kilo. Hieran sind größere Einkäufe von seiten Amerikas schuld, wodurch die asiatischen und dann die europäischen Märkte die Preise steigerten. Der Bedarf der Fabrik ist andauernd groß.



Seidenwaren.

Die Geschäftstätigkeit in den Seidenfabriken ist recht befriedigend, wie übereinstimmend aus Lyon, Krefeld und Zürich berichtet wird. Leichte Gewebe wie Chinakrepp und Musslin sind stets stark begehrt. Von breiten Stoffen kommen ferner für Kleider und Blusen hauptsächlich Taffet und Paillette in Betracht. Sammet und Plüsch sind für Hutputz stark aufgenommen, auch für Kleiderzwecke; ebenso bleibt Chiffon-Sammet in gutem Begehrt. Gemusterte Gewebe bleiben mit Ausnahme der Mantelfutter fernerhin vernachlässigt.



Die Wollindustrie.

Hierüber lauten die letzten Berichte wie folgt:

In England behaupten sich die Wollpreise ziemlich gut; die Preise für Kammzug geben langsam nach. In Bradford hat die Nachfrage ganz erheblich nachgelassen und selbst Lokoware, die noch vor wenigen Wochen sehr begehrt war, wird so wenig verlangt, daß die Zugmacher bereits über recht ansehnliche Vorräte verfügen. 40er Croßbredzug notierte noch vor wenigen Wochen $26\frac{1}{2}$ d, heute nur noch 22 d. Auch die von der englischen Regierung angekündigte Ausfuhrerlaubnis nach den verbündeten Ländern und den Vereinigten Staaten von Nord-

amerika für ein bestimmtes Quantum Croßbredwollen konnte den Rückgang der Preise nicht lange aufhalten. Bisher ist die Ausfuhrerlaubnis nur in wenigen Fällen erteilt worden. Außer Frankreich, das größere Mengen Rohwolle und Kammzug bezog, hat bisher nur Amerika, dessen eigene Wollerzeugung von Jahr zu Jahr abnimmt, Wolle von England erhalten. Auch die Fabriken aller Arten wollener Stoffe leiden unter dem bedeutenden Rückgang des Exportgeschäftes und viele sind genötigt, auf Lager zu arbeiten, was natürlich zur Befestigung der Preise nicht beiträgt. Alles in allem verfolgen die Wollpreise seit der Londoner Auktion, auf welcher von 194,000 Ballen 48,000 unverkauft blieben, rückgängige Konjunktur. Die ziemlich schnell aufeinanderfolgenden zwei nächsten Versteigerungsserien, mit ihren sicher wieder sehr großen Angeboten, lassen eine Aenderung dieser Haltung als ausgeschlossen erscheinen.

In Frankreich kann von einem eigentlichen Wollmarkt noch nicht gesprochen werden und auch die Herstellung von gestrickten und gewebten Wollwaren hat, trotz der Wollieferungen Englands, noch nicht recht in Fluß kommen können, da es nach wie vor an Maschinen und an geschulten Arbeitern fehlt. Auch die an sich schwache Wollindustrie in Italien leidet unter Arbeitermangel und Knappheit des Rohmaterials, zumal von England wenig oder gar nichts hereinkommt. Neuerdings hat Italien ein Ausfuhrverbot für alle Arten von Wollgarnen und die meisten Artikel aus Wolle erlassen.

In Rußland liegt die Wollindustrie ganz darnieder, und die Regierung ist, um die Bekleidung der Armee sicherzustellen, fast ganz auf England und Japan angewiesen. Japan bemüht sich nicht ohne Erfolg, besonders was die Textilindustrie anbelangt, sich von Europa und speziell von England unabhängig zu machen und möglichst viel von dem Handel seines Verbündeten an sich zu reißen. Jetzt will Japan seinen Bedarf an Rohwollen nicht mehr in England decken, sondern direkt aus den Produktionsländern beziehen und in neu errichteten Kammereien selbst kämmen, sich also auch von den englischen Zugmachern unabhängig machen. Vorläufig macht sich aber in Japan ein Mangel empfindlich bemerkbar, derselbe, mit dem die Textilindustrien auch der Deutschland feindlichen Länder und Nordamerikas zu kämpfen haben, nämlich das Fehlen der deutschen Farbstoffe.

In Deutschland sind die Kammgarn- und Streichgarnspinnereien durch die strengen behördlichen Vorschriften gebunden und haben ihre Produktion diesen Vorschriften entsprechend einschränken müssen. Wollgarne sind infolgedessen nur schwer in genügenden Mengen und so schnell, wie es gewünscht wird, herauszubekommen. Der Bedarf der Stoffwebereien an wollenen Garnen kann ebenfalls nicht voll gedeckt werden, sodaß die Webereien die augenblicklich ziemlich rege Nachfrage nach Damenkleiderstoffen sowie Mäntel- und Kostümstoffen nicht in gewünschtem Maße befriedigen können. Herrenanzugstoffe für den Zivilbedarf sind, da ja ein großer Teil der männlichen Bevölkerung im Felde steht, weniger begehrt, und die sonst diese Stoffe herstellenden Betriebe sind heute auch zum großen Teil anders beschäftigt.

Die Fabriken wollener Strick- und Wirkwaren konnten wieder größere Aufträge buchen, sofern sie zur Lieferung innerhalb der nächsten 6—8 Wochen imstande sind. Für weiter hinausgeschobene Termine waren die Aufträge spärlich; besonders die Bekleidungsämter, die wieder größere Bestellungen in Socken, Unterjacken und -hosen machten, stellten die Bedingung schneller Ablieferung.

Die Wollpreise blieben unverändert hoch, bildeten aber fast nie ein Hindernis am Zustandekommen eines Geschäftes.





Industrielle Nachrichten



Gewebe aus Kunstseide. Die Verbände der Zürcher und Basler Seidenfärbereien teilen ihrer Kundschaft mit, daß es sich bei der Behandlung von Geweben, die aus natürlicher Seide und aus Kunstseide hergestellt sind, jeweilen gezeigt habe, daß die Ware beim appretieren, moirieren und zylindrieren — sei es während der Behandlung, sei es nach Lagerung — morsch wird. Versuche, deren Ergebnisse durch Gutachten mehrerer staatlicher Prüfungsämter (so auch der königlichen preußischen Prüfungsanstalt in Charlottenburg, die über ein Speziallaboratorium für Seiden verfügt) bestätigt sind, haben ergeben, daß die Zerstörung entweder auf die in der Naturseide enthaltene Schwefelsäure, oder auf die in der Kunstseide von ihrer Fabrikation herrührende und auch nach dem Färben noch darin enthaltene Säure zurückzuführen ist.

Gestützt auf diese Tatsache lehnen die schweizerischen Seidenfärbereien jede Verantwortlichkeit für Schaden ab, welcher an Geweben und Bändern, die aus natürlicher Seide und Kunstseide verfertigt sind, während der Appretur oder nach dieser Behandlung entstehen könnte. Gleichzeitig geben die Färber bekannt, daß eine wesentliche Verminderung der Gefahr dadurch bewirkt werden kann, daß die Fabrikanten bei ihren Farbdispositionen die Färbereien darauf aufmerksam machen, falls Naturseide für Gewebe mit Einschlag von Kunstseide verwendet werden soll.

Aus der italienischen Seidenindustrie. Der Vorstand der Mailänder „Associazione Serica“ hat sich in einer kürzlich abgehaltenen Sitzung mit der gegenwärtigen Lage der italienischen Rohseidenindustrie befaßt und zunächst festgestellt, daß die Exportschwierigkeiten, die anfänglich darin bestanden, daß von seite der italienischen Firmen zuhanden der italienischen Zollbehörden genaue Angaben über die Bestimmung der auszuführenden Rohseiden gegeben werden mußten, nunmehr verschwunden sind. Ebenso sind die Befürchtungen, daß, aus militärischen Gründen, keine Seidenabfälle mehr aus Italien ausgeführt werden dürften, hinfällig geworden; das Verbot der Ausfuhr ist auf den sogenannten Roccadino eingeschränkt worden. Als einen Erfolg verzeichnet die „Associazione Serica“ die Tatsache, daß in den Bestimmungen über den schweizerischen Einfuhrtrust (S. S. S.) ausdrücklich festgelegt ist, daß Rohseiden und Schuppen, wie auch seidene Stoffe und Bänder für Kleider und Möbelzwecke ohne jede Einschränkung aus der Schweiz wieder ausgeführt werden können. Inbezug auf das der französisch-italienischen Konferenz in der Villa d'Este (vergleiche letzte Nummer der „Mitteilungen“) unterbreitete Begehren um Ermäßigung der französischen Zölle auf gewirnte Seiden, wird die „Associazione Serica“ durch eine besondere Kommission die erforderlichen Unterlagen ausarbeiten lassen. Es hat demnach den Anschein, als ob diese Frage, die seit Jahren die italienische Seidenzürnerei beschäftigt, diesmal ernstlich einer Lösung entgegengeführt werden soll.

Im Vorstande wurden endlich auch die Mittel besprochen, die zu einer Verbesserung der dieses Jahr besonders schlechten Rendita der Cocons führen soll: es scheint, daß die Ersetzung des Inerocio Chinese durch andere chinesische Sorten zu den Hauptursachen zählt, die zu einer Verschlechterung der Rendita geführt haben. Der Vorstand wird sich dieserhalb mit der Vereinigung der Seidenzüchter in Verbindung setzen.

In einer in Como am 21. Oktober unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn E. Cattaneo, stattgefundenen Versammlung des Verbandes italienischer Seidenstoff-Fabrikanten wurde die Lage der Industrie eingehend erörtert. Es handelte sich hauptsächlich darum, gegen den Ausfuhrzoll auf halbseidenen Geweben Stellung zu nehmen, die Schwierigkeiten in der Beschaffung der Rohseiden und der für die Seidenfärberei notwendigen Rohmaterialien zu beheben und über die der italienischen Seidenstoffweberei durch den Wegfall bedeutender Absatzgebiete und die außerordentlich scharfe schweizerische Konkurrenz auf dem Londoner Markte geschaffene schwierige Lage eine Aussprache herbeizuführen. Nach einer ausführlichen Berichterstattung durch Fabrikant E. Stucchi wurde eine vom Fabrikanten Musa vorgeschlagene

Tagesordnung einstimmig gutgeheißen, die über die Verhältnisse den ausreichenden Ausschluß gibt.

Die Resolution stellt zunächst fest, daß infolge der durch den Krieg verursachten wachsenden Schwierigkeiten, die italienische Seidenstoffweberei schon eine Einschränkung der Arbeitszeit habe eintreten lassen und daß die Schließung von Fabriken in Aussicht genommen werden müsse. Als Mittel zur Abhilfe werden genannt: Erstens, die Beseitigung, oder doch mindestens die Ermäßigung des Ausfuhrzolles auf Halbseidengeweben (vergl. letzte Nummer der „Mitteilungen“); zweitens, die Einschränkung der Ausfuhr italienischer Rohseiden, welche Ausfuhr nicht nur dazu diene, die Konkurrenz der schweizerischen Fabrik zu stärken, sondern auch feindlichen Ländern zugute komme; drittens, die Notwendigkeit, die bisher unbelastete Ausfuhr italienischer Rohseiden an die Bedingung zu knüpfen, daß die schweizerische Regierung die Zufuhr der für die italienische Seidenfärberei notwendigen Farbstoffe übernehme; viertens, die Beseitigung der von der italienischen Baumwollindustrie beobachteten Lieferungseinschränkungen von Baumwoll- und Wollgespinsten an die italienische Seidenweberei unter dem Vorwande, daß diese Maßnahmen aus militärischen Gründen erfolgen müßten.

Die Resolution der Comasker Fabrikanten ist nach Rom geleitet worden und es haben die Bemühungen dieser Kreise wenigstens schon in dem Sinne Erfolg gehabt, als die Regierung eine Abänderung in der Berechnung der Ausfuhrzölle auf Halbseidengeweben hat eintreten lassen, sodaß die tatsächliche Belastung von ursprünglich 4 und mehr Prozent nunmehr höchstens 1 Prozent vom Wert betragen dürfte. Mit der Forderung nach einer Einschränkung oder finanziellen Belastung der italienischen Rohseidenausfuhr soll die durch die großen ausländischen Bezüge verursachte Preissteigerung aufgehalten werden. Dieses Begehren ist von der italienischen Fabrik schon seit langem, aber wie dies die Bestimmungen des unter italienischer Mitwirkung entstandenen schweizerischen Einfuhrtrusts beweisen, ohne Erfolg erhoben worden. Es ist in der Tat zu sagen, daß dem Wunsche der italienischen Seidenweberei nicht nur die wirtschaftlich viel bedeutenderen Interessen der italienischen Spinnerei und Zwirnerei entgegenstehen, sondern auch, daß die Preissteigerungen des Rohmaterials zum guten Teil durch die Reduktion der Seidenerte begründet sind. Was endlich die Kompensation der freien Rohseidenausfuhr durch Beschaffung von Farbstoffen an die italienische Seidenfärberei anbetrifft, so muß dieser Forderung wohl so lange die innere Berechtigung abgesprochen werden, als die Farbpreise in Italien niedriger sind als in der Schweiz, in Deutschland und anderswo. Inbezug auf die vierte Forderung läßt sich vorläufig feststellen, daß die italienische Seidenstoffweberei mit Erfolg und in bedeutendem Maße die Fabrikation von Halbseidengeweben aufgegriffen hat und, da ihr die Zufuhr englischer Zwirne nicht abgeschnitten wurde und überdies die Ausfuhr italienischer Baumwollzwirne verboten ist, so können die Verhältnisse für Como in dieser Beziehung nicht so ungünstig liegen.

Die Lage der italienischen Seidenweberei wird im übrigen wohl am besten dadurch gekennzeichnet, daß die Ausfuhr von ganz- und halbseidenen Geweben in den ersten drei Quartalen 1915 den Betrag von nicht weniger als 92,1 Millionen Lire erreicht hat, gegen 68,0 Millionen Lire im entsprechenden Zeitraum des Vorjahres; für die Bänder stellen sich die Ziffern auf 9,4 Millionen gegen 5,8 Millionen Lire. Diese Zahlen stehen eigentlich im Widerspruch zu den Klagen der Industrie, wenn auch in Berücksichtigung zu ziehen ist, daß die erhöhte Ausfuhr zum Teil einen Ausgleich für den Rückgang des Absatzes im Inlande schaffen muß.

Erhöhung der Farbpreise. Der Verband deutscher Seidenfärbereien in Krefeld läßt ab 1. November 1915 eine weitere Erhöhung der Farbpreise, wie solche in der Liste des Internationalen Verbandes vom 1. Mai 1914 festgelegt sind, eintreten. Der Teuerungszuschlag für Seiden und Schuppen beträgt für schwarz, bis einschließlich 80 Prozent Erschwerung, 65 Prozent (statt bisher 50 Prozent) und 75 Prozent für höhere Erschwerungen (bisher 50 Prozent); für Persan-Souple schwarz erhöht sich der Zuschlag von 30 auf 55 Prozent auf den ohnedies schon erhöhten Grundpreisen.

Für farbig, unerschwert, verbleibt es bei dem bisherigen Zuschlag von 40 Prozent, während der Zuschlag bei farbig erschwert, von 40 auf 50 Prozent erhöht wird. Die besonderen Zuschläge (brillant u. s. f.) für schwarz und farbig werden jeweilen mit dem gleichen Teuerungszuschlag wie die zugehörigen Färbungen berechnet. Bei Kunstseide, schwarz und farbig, erhöht sich der Zuschlag von 20 auf 30 Prozent.

Unabhängig von den obigen Teuerungszuschlägen kommt für den Monat November der weitere Aufschlag infolge der Gestaltung der Zinnpreise in Betracht, und zwar in gleicher Weise wie für den Monat Oktober, d. h. Mk. 0,47 brutto per Kilo bis einschließlich 50/60 Prozent Erschwerung auf farbig und bis einschließlich 50/60 Prozent Erschwerung auf schwarz und Mk. 0,88 brutto für höhere Erschwerungen.

Der Verein bemerkt ferner, daß die Lage des Rohmaterialienmarktes nach wie vor eine so schwierige sei, daß nicht nur eine Bindung auf die erhöhten Teuerungszuschläge für längere Zeit nicht eingegangen werden könne, sondern daß die Kundschaft sogar damit zu rechnen habe, daß einige Färbungen wegen Mangel an Rohmaterialien vielleicht überhaupt nicht mehr ausgeführt werden könnten.

Umsätze der Seidentrocknungs-Anstalten. Für einige der wichtigeren Seidentrocknungs-Anstalten stellen sich die Umsätze in den drei letzten Monaten wie folgt:

	Juli	August	September
Mailand	kg 667,835	766,985	739,745
Turin	„ 30,962	39,708	38,783
Lyon	„ 328,591	358,638	377,419
St. Etienne	„ 53,326	67,212	73,261
Crefeld	„ 30,272	26,825	34,827
Elberfeld	„ 28,364	—	37,154
Wien	„ 11,571	—	7,425

Die schweizerischen Seidentrocknungs-Anstalten Zürich und Basel haben die Veröffentlichung ihrer Monatsumsätze immer noch eingestellt.

Die Seidenindustrie in den Vereinigten Staaten. Als Beweis für das Wiedererwachen der Unternehmungslust in der amerikanischen Seidenindustrie führt die „New-Yorker Handelszeitung“ die zur Vorbereitung großer geschäftlicher Erweiterung erfolgte Erhöhung des Kapitals der J. H. & C. K. Eagle Co., von 1,500,000 Doll. auf 2,000,000 Doll. an. Die Nachfrage nach moderegerten Seidenstoffen habe es der Gesellschaft ermöglicht, ihre Ausbeute in diesem Jahre zu verdoppeln und sie sei dadurch zu Plänen ermutigt worden, welche die Errichtung mehrerer Fabriken in verschiedenen Teilen des Landes einschließen sollen.

Über die befriedigende geschäftliche Lage des amerikanischen Seidenhandels liegen dem genannten Blatte von einer Autorität, Herrn Ramsay Peugnet, dem Sekretär der Silk Association of America, folgende nähere Angaben vor: Die Wiederkehr befriedigender Verhältnisse innerhalb unserer Seidenbranche, ungeachtet der nun schon über ein Jahr andauernden, durch den europäischen Krieg in aller Welt verursachten geschäftlichen Störungen, ist nicht, wie in anderen Zweigen der amerikanischen Textilfabrikation, von Kriegsbestellungen herbeigeführt worden. Die für solche Zwecke gebrauchten Mengen Seide sind von keiner geschäftlichen Bedeutung. Zudem gehört Seide zu den Luxusartikeln und der Mehrgebrauch weist auf Besserung der allgemeinen geschäftlichen Verhältnisse hin. Allerdings bezieht sich das Gesagte weniger auf Seidenband, da dieser Fabrikationszweig andauernd unter Depression infolge einer Modelaune leidet, sondern hauptsächlich auf Seiden- und Samtstoffe, welche sich umso mehr der Gunst von seiten der Damenmode erfreuen. Anfangs schien es, als ob die großen Pariser Modemagazine kaum die Stürme des Weltkrieges würden überleben können. Aber das Unerwartete wurde Ereignis und die französischen Schöpfer von Modeideen füllen ihre Ateliers mit eher noch schöneren Erzeugnissen als bisher. Anstatt des Krieges wegen dunkle Farben zu bevorzugen, übertreffen die neuen Modeerzeugnisse mit ihrem Farbenreichtum noch die schöpferischen Ideen zu Friedenszeiten. Bei Eröffnung der Pariser Saison traten

Seidengewebe mehr in den Vordergrund als Baumwoll- und Wollstoffe, was sich leicht daraus erklärt, daß der Südosten Frankreichs mit seinen großen Seidenfabriken fern der Kriegszone gelegen ist. Nach wie vor werden für Seidenmuster Streifen, in allen Breiten, sowie dem Gewichte nach leichte, sich anschmiegende Seidengewebe bevorzugt. Crêpe de Chine und Crêpe Météore, auch Gros de Londres, behaupten ihre Popularität. Taffetas ist wieder in guter Nachfrage und Blau eine der beliebtesten Farben. Die Weite der Damenröcke erfordert mehr Stoff für das Seidenkleid, eine willkommene Änderung der Moderichtung für unsere Fabrikanten, nach der Knappheit der Kleider in den vorhergehenden Saisons. Nach anderer Richtung hin bleibt jedoch auch die amerikanische Seidenindustrie nicht von der Wirkung des Krieges verschont, und zwar durch die sich steigernde Knappheit an deutschen Farbstoffen. Bis Ausbruch des Krieges wurden drei Viertel des Weltbedarfs an künstlichen Farben von Deutschland versorgt. Auch die amerikanischen Seidenfabrikanten waren an den Gebrauch der von Deutschland gelieferten Farben gewöhnt und bisher waren sie von den hier noch vorhandenen Vorräten abhängig. Doch seit Erlaß des deutschen Ausfuhrverbotes wird der Mangel immer bedrohlicher und gewisse Farben sind schon gegenwärtig zu keinem Preise mehr erhältlich. Amerikanische Chemiker und Farbenfabrikanten bemühen sich, den dadurch erwachsenen starken Begehren soweit wie möglich zu befriedigen. Der Krieg dürfte der hiesigen Farbenindustrie entschieden förderlich sein und auf die Dauer mag sie das erwünschte Resultat erreichen, sofern ihr bei Wiederkehr normaler Verhältnisse ausreichender Zollschatz zuteil wird. Aber diese Fortschritte der einheimischen Farbenindustrie erfordern Zeit und inzwischen sehen sich unsere Seiden-Fabrikanten, mit Rücksicht auf die zunehmende Farbennot, einer entschiedenen Gefahr für ihre Industrie gegenüber.

Krisis infolge Ausfuhrschwierigkeiten. Wegen gänzlicher Unterbindung der Ausfuhr nach Frankreich und England hat sich die in Egg (Kanton Zürich) domizillierte deutsche Seidenstoffweberei Wm. Schröder & Co. veranlaßt gesehen, allen Angestellten zu kündigen. Es werden davon ungefähr 400 Arbeiter und Arbeiterinnen betroffen. Im Kündigungsschreiben wird jedoch jedem Arbeiter zugesichert, daß der Betrieb sofort nach Beendigung des Krieges wieder aufgenommen und daß alle Arbeiter wieder angestellt werden. (N. Z. Z.)



Technische Mitteilungen



Verfahren und Bindungen für das Weben von Plüsch mit gebrochenen Lichteffekten.

Französisches Patent Nr. 439,832.

Daß durch Umlegen, Pressen und Drücken des Flors bei Samten und Velours kontrastierende Wirkungen entstehen, die, wenn regelmäßig verteilt, zu vollständigen Mustern führen, ist bekannt. Das Astrachanisieren ist der beste Beweis davon. Die vielen willkürlich verlaufenden Falten und Brüche in solcher Ware sowie der Glanz des dazu verwendeten Mohairgarnes bringen Licht und Schattenwirkungen hervor, die sich in einem fellartigen Gesamtbilde äußern. In der Folge lag es auf der Hand, das Entstehen derartiger Mustergebilde gleich vom Webstuhle aus, aber geordneter verlaufend, zu versuchen und die Florschleifen nach bestimmter Regel nach verschiedener Seite umzubiegen oder aufrecht stehen zu lassen. Es werden dazu drei Ketten herangezogen, eine Flor-, Grund- und Hilfskette. Jede dieser Ketten muß von einem besonderen Baume abgezogen werden, desgleichen auch andere Spannung besitzen. Während das bei der Pol- und Grundkette über das Normale nicht hinausgeht, werden die Fäden der Hilfskette dergestalt abgebremst, daß sie in der Ware nahezu eine gestreckte, durch die andern Fadensysteme nicht abgelenkte Linie einnehmen. Der Einschluß wird hiedurch gezwungen, die Fäden der Hilfskette nach Bedarf oben oder unten zu überbrücken.

Die durch den Rutenschuß auf Schnitt eingetragene Polschleifenreihe wird einmal durch zwei Schußfäden, das andere Mal in zweiter Linie durch die benachbarten beiden andern Kettenfadensysteme begrenzt und in Stellung behalten. Es kommt nun ganz darauf an, ob sich die beiden, die Noppe im Grundgewebe hauptsächlich festhaltenden und stützenden Schußfäden gemeinschaftlich oben der Spannkette, unter dieser oder im Wechsel oben mit unten befinden. In den ersten beiden Fällen wird sich die Schleife senkrecht aufstellen, im dritten Falle aber stets nach der Seite umgebogen werden, wo sich der eine Schußfaden unter dem Spannfaden befindet, da nach dieser Seite hin die Schleife ihren Halt an tieferer Stelle besitzt und die beiden Schußfäden sich übereinander zu schieben trachten werden, entweder von vorn oder nach rückwärts oder umgekehrt. Die Verteilung der Kette richtet sich darnach, ob eine streifige, in Konturen gemusterte, schwere oder leichtere Ware hervorgebracht werden soll. In der Regel wird man in der Spann- und Hilfskette unter die Dichte der Grundkette nicht heruntergehen, und wo es sich um ausgebreitetere Dessins handelt, auf die Jacquardmaschine nicht verzichten können.



Flottierware mit Ketten- oder Schusskräusel aus vorgelocktem Garn.

Für das Weben einer solchen Ware, welche technisch eine große Ähnlichkeit mit der Herstellung der Loops-, Schlingen- und Ratinéstoffe besitzt, liegt ein englisches Patent vor. Das Gewebe wird aus Baumwolle oder Leinen angefertigt, wobei eine Abart der bekannten Schlingstoffe mit vorgeschobener Poilkette entstehen soll, bei welcher die Kräuselung weniger durch das Weben, sondern weitaus mehr durch das Verhalten des Garnes hervorgerufen wird. Die betreffenden Fäden in der Kette oder im Eintrag müssen die Locke oder das Bestreben, eine solche zu bilden, schon im vornherein und vor dem Weben mitbringen. Man bäumt sie dann als separate Kette auf oder schießt hievon einen zweiten Schützen ab. In der Regel werden von den Schleifenfäden zwei nebeneinander angeordnet, desgleichen zwei glatte Fäden des Grundes, sodaß zwei Fäden der Grundkette, zwei Fäden der Florkette folgen und diese Reihenfolge auch bei den Schüssen eingehalten wird. Hauptsache ist, daß die Schleifenfäden gehörig weit über die Grundfäden flottieren, z. B. über 7 Schüsse oder umgekehrt, über 7 Kettfäden und darüber und die Anheft- und Einbindestellen der Flottfäden gegeneinander versetzt sind. Vom Stuhle abgenommen muß das Gewebe jedenfalls einer auf das Ringeln der losen Fäden abzielenden Nach-Behandlung unterworfen werden, durch welche das Grundgewebe schrumpft und der entstehende Längenüberschuß der Noppenfäden das Kräuseln derselben zuläßt. Mit der Dicke der Florfäden wächst auch die Wasseraufsaugkraft der Ware.



Der internationale gewerbliche Rechtsschutz im Kriege.

Der gewerbliche Rechtsschutz war bis zum Ausbruch des gegenwärtigen Krieges international im wesentlichen durch die sogenannte Pariser Konvention vom 20. März 1883 geregelt, die in Brüssel 1900 und in Washington 1911 weiter ausgebaut worden ist. Die meisten Staaten, deren Gesetzgebung den gewerblichen Rechtsschutz kennt, sind dem auf dies Abkommen gegründeten Verbands, der in Deutschland kurz als Internationale Union bezeichnet wird, beigetreten.

Der Krieg hebt nun sämtliche Verträge zwischen den kriegführenden Staaten auf. Da der Unionsvertrag den Kriegsfall in keiner Weise vorsieht, so ist er also zwischen dem Deutschen Reich und Frankreich nebst Kolonien, Großbritannien mit den meisten seiner Kolonien, Belgien, Serbien

und Japan aufgehoben und kann nur durch besondere Vereinbarungen beim Friedensschluß wieder in Kraft gesetzt werden, wobei die Schäden, die etwa im Laufe des Krieges entstanden sind, nachträglich wieder gutgemacht werden mögen, soweit dies noch angehen wird. Es ergab sich also zu Beginn des Krieges für die Beteiligten, die ausländische Patente, Muster und Marken besitzen, ein ziemlich beängstigendes Bild. Der Unionsvertrag, der erst drei Jahre vorher seine letzte, vollkommene Fassung erhalten hatte, hörte auf zu wirken, und da gerade diejenigen ausländischen Staaten in den Krieg verwickelt sind, mit denen wir auf dem Gebiete des gewerblichen Rechtsschutzes im regsten Verkehr stehen, so mußte der Verlust einer unabsehbaren Zahl der wertvollsten Rechte vorausgesehen werden.

Diese Befürchtungen sind indessen nicht oder nur in ganz geringem Umfange eingetreten, wie Patent-Anwalt Dr. P. Ferchland-Berlin im soeben erschienenen Juliheft der Zeitschrift des Handelsvertragsvereins „Deutscher Außenhandel“ darlegt. Er erinnert daran,

„daß die Staaten, die der Internationalen Union beigetreten sind, vorher ihre innere Gesetzgebung mit den Unionsbestimmungen in Einklang bringen mußten, falls die Gesetze nicht schon ohnedies dem Geiste der Union entsprachen. Diese innere Gesetzgebung ist natürlich durch den Krieg weder gegenüber den befreundeten Nationen noch auch gegenüber den feindlichen aufgehoben worden, vielmehr wäre ein besonderer Schritt der Gesetzgebung nötig gewesen, um die Landesgesetze gegenüber feindlichen Ausländern außer Kraft zu setzen. Wenn ein Staat hierzu schreiten wollte, so mußte er mit Gegenmaßnahmen des getroffenen Staates rechnen, und der Gesetzgeber mußte sorgfältig in Betracht ziehen, ob der Schaden, den er den feindlichen Ausländern zufügen wollte, nicht einen ebenso großen oder größeren auf seinen Landsleute nach sich ziehen würde.

Im allgemeinen haben sich daher die kriegführenden Staaten bemüht, die Gesetzgebung über gewerblichen Rechtsschutz nur so weit anzutasten, als es die Sorge um die Verteidigung und Erhaltung des Landes zu fordern schien, und der Unionsvertrag, obgleich zwischen den kriegführenden Staaten theoretisch aufgehoben, ist praktisch im wesentlichen in Kraft geblieben.“

Der Verfasser erörtert dann eingehend die Rechtslage in den einzelnen kriegführenden Staaten. Wie sich daraus ergibt, hat eigentlich nur Rußland die kriegerische Operation in aller Form auf das Patentwesen übertragen. Indessen kann man das russische Vorgehen nicht gerade als Rechtsbruch ansehen. Denn abgesehen davon, daß Rußland der Internationalen Union nicht angeschlossen war, war nach den russischen Gesetzen der Zar auch im Frieden schon befugt, jedes beliebige russische Patent für nichtig zu erklären. Die einschlägigen Vorgänge sind bezeichnend dafür, wie rückständig eben der gewerbliche Rechtsschutz in Rußland selbst noch ist. (In diesen Verhältnissen der inneren russischen Gesetzgebung lag auch die Schwierigkeit, Rußland der Internationalen Union anzuschließen). Doch dürfte auch in Rußland den deutschen Patentinhabern ein dauernder Schaden aus der Sachlage kaum erwachsen.

Dr. Ferchland kommt zu dem Schluß, „daß man die Arbeit, die seit mehr als dreißig Jahren auf die Internationalisierung des gewerblichen Rechtsschutzes verwendet worden ist, nicht als verloren ansehen kann. Die im Unionsvertrag festgelegten Grundsätze haben sichtlich einen heilsamen und mildernenden Einfluß auf die Maßnahmen ausgeübt, die von den einzelnen kriegführenden Ländern zum Schutze ihrer Interessen getroffen werden mußten. Man kann daher schon jetzt mit ziemlicher Sicherheit voraussehen, daß die Internationale Union nach dem Kriege im alten Umfang wiederhergestellt werden wird; ja man kann hoffen, daß dies Abkommen einen weitem Ausbau erfahren werde, der es ermöglichen wird, den Vertrag auch zwischen kriegführenden Staaten in Kraft bleiben zu lassen.“



Kaufmännische Agenten



Das Recht des Handelsagenten auf Büchereinsicht.

Das kürzlich ergangene Reichsgerichtsurteil, das dem Handelsagenten das Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher des vertretenen Hauses unter bestimmten Voraussetzungen gewährt, hat auch den Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin Anlaß zu einer neuen Stellungnahme zu dem Recht des Handelsagenten auf Büchereinsicht gegeben. Die «Korrespondenz der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin» veröffentlicht nachstehende bemerkenswerte Ausführungen, wie wir dem «Waren-Agent» entnehmen, die zugleich einen wertvollen Kommentar zu der neuen deutschen Reichsgerichtsentscheidung in sich schließen:

Seit vielen Jahren besteht in Kreisen der Agenten das Bestreben, das Recht auf Einsicht in die Geschäftsbücher ihres Geschäftsherrn zu erlangen, damit sie daraus die provisionspflichtigen, nicht von ihnen direkt vermittelten Geschäfte festzustellen imstande sind. Mindestens wünschen sie dieses Recht, wenn begründeter Verdacht gegen die Richtigkeit des ihnen mitgeteilten Buchauszuges besteht. Zwar kann nach § 45 des Handelsgesetzbuches das Gericht von Amts wegen die Vorlegung der Handelsbücher im Prozeß anordnen. Die Anordnung liegt aber im richterlichen Ermessen und der Agent kann das Gericht nicht zwingen, selbst wenn der Verdacht vorliegt, daß der mitgeteilte Buchauszug unrichtig ist.

Die Aeltesten der Kaufmannschaft haben es für berechtigt erklärt, wenn der Geschäftsherr in den Fällen gehalten ist, seine Bücher vorzulegen, in denen Grund zur Annahme besteht, daß der Bücherauszug nicht mit der erforderlichen Sorgfalt hergestellt ist. Es erschien indes die Frage noch nicht geklärt, ob nicht die Gerichte in solchen Fällen die Vorlage der Bücher regelmäßig anordnen. Bis zur Klärung sollte mit dem Antrag, die Gesetzgebung zu ändern, gewartet werden. Nunmehr scheint die Klärung durch eine neue Entscheidung des Reichsgerichts vom 14. Mai d. J. dahin erfolgt zu sein, daß, wie das Aeltesten-Kollegium es als wünschenswert bezeichnete, bei ordnungswidrigem Verhalten des Geschäftsherrn die Geschäftsbücher vorzulegen sind. Demnach war die abwartende Haltung des Aeltesten-Kollegiums gerechtfertigt. Ein gesetzgeberisches Einschreiten dürfte sich erübrigen.

Den wesentlichen Inhalt der Entscheidung bringen wir wegen seiner grundsätzlichen Bedeutung im folgenden:

Das Recht des Agenten auf Einsicht in die Geschäftsbücher seines Geschäftsherrn ist aus § 91 H.G.B. nicht zu folgern, denn § 91 gibt ihm nur das Recht auf Mitteilung eines Buchauszuges, nicht aber auf Einblick in die Geschäftsbücher seines Prinzipals. § 91 H.G.B. lautet nämlich:

«Der Handelsagent kann bei der Abrechnung mit dem Geschäftsherrn die Mitteilung eines Buchauszuges über die durch seine Tätigkeit zustande gekommenen Geschäfte fordern. Das gleiche Recht steht ihm in Ansehung solcher Geschäfte zu, für die ihm nach § 89 die Provision gebührt.»

Dagegen ließe sich das Recht auf Einsicht der Geschäftsbücher aus § 810 B.G.B. herleiten, vorausgesetzt, daß dieser Paragraph Anwendung finden könnte. Er hat folgenden Wortlaut:

«Wer ein rechtliches Interesse daran hat, eine in fremdem Besitze befindliche Urkunde einzusehen, kann von dem Besitzer die Gestattung der Einsicht verlangen, wenn die Urkunde in seinem Interesse errichtet oder in der Urkunde ein zwischen ihm und einem anderen bestehendes Rechtsverhältnis beurkundet ist, oder wenn die Urkunde Verhandlungen über ein Rechtsgeschäft enthält,

die zwischen ihm und einem anderen oder zwischen einem von beiden und einem gemeinschaftlichen Vermittler gepflogen worden sind.»

Da § 91 H.G.B. speziell für den Handlungsagenten eine Sonderbestimmung hinsichtlich des Buchauszuges betrifft, war die Frage zu prüfen, ob die Sonderregelung des § 91 H.G.B. nicht die allgemeine Regelung im § 810 B.G.B. ausschließt. Dies ist jedoch vom Reichsgericht mit näherer Begründung verneint worden. Das Reichsgericht prüft dann, ob der Tatbestand des § 810 vorliegt, nämlich, ob die Handelsbücher in dem Eintrag der provisionspflichtigen Geschäfte ein zwischen dem Geschäftsherrn und dem Handlungsagenten bestehendes Rechtsverhältnis beurkunden und ob der Agent ein rechtliches Interesse an der Einsicht in die Handelsbücher hat. Mit § 810 sind nicht nur solche Urkunden gemeint, die das ganze Rechtsverhältnis umfassend beurkunden. Vielmehr genügt die rechtliche Beziehung der Beurkundung auf ein solches. Belanglos ist also, daß der zwischen den Parteien bestehende Agenturvertrag außerhalb der Handelsbücher des Geschäftsherrn steht: nach seinem Abschluß stellt jeder Eintrag eines provisionspflichtigen Geschäfts in die Handelsbücher ein Rechtsverhältnis fest, laut dessen, wie der Geschäftsherr gegen den Kunden, so der Agent gegen den Geschäftsherrn gewisse Ansprüche hat. Jedes mit dem Kunden geschlossene provisionspflichtige Geschäft verwirklicht das im Agenturvertrage rechtlich bedungene Provisionsrecht des Agenten. Das betreffende Kundengeschäft des Geschäftsherrn ist somit für den betreffenden Provisionsanspruch des Agenten nicht eine bloße Tatsache, sondern es ist recht eigentlich der rechtliche Grund, durch den der Provisionsanspruch erzeugt wird. Das zweite Tatbestandsmerkmal des § 810, «Wer ein rechtliches Interesse daran hat,» ist auf die Umstände des einzelnen Falles abgestellt und gibt die billige Würdigung und ausgleichende Wahrung der beiderseitigen Rechtsinteressen der freien richterlichen Entscheidung anheim. Dem Interesse des Handlungsagenten steht entgegen das ernste und berechtigte Interesse des Geschäftsherrn an Geheimhaltung seiner Handelsbücher sowie die Gesetzesnorm des § 91 H.G.B., laut welcher dem Interesse des Agenten normalerweise und in erster Linie durch Mitteilung des Buchauszuges genügt werden soll. Wo und soweit aber dieser Rechtsbehelf des § 91 durch vom Geschäftsherrn zu vertretende oder doch in seinem Geschäftsbetrieb liegende Umstände versagt, der Buchauszug nämlich nicht nur vereinzelte, ausnahmsweise Unrichtigkeit, sondern durchschnittliche oder durchgängige Unzuverlässigkeit aufweist, muß das rechtliche Interesse des Agenten im Sinne des § 810 B.G.B. anerkannt werden. § 91 H.G.B. legt dem Geschäftsherrn die Mitteilung eines ordnungsmäßigen Buchauszuges aus ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern auf. Soweit also die dem Agenten mitgeteilten monatlichen Buchauszüge erst auf häufige Bemängelungen hin korrigiert werden, sind alle diese Buchauszüge in ihrer ursprünglichen Form fehlerhafte, dem § 91 nicht entsprechende gewesen. Ihre Verbesserung infolge der Bemängelung des Agenten beseitigt nicht die Tatsache, daß auf die Handelsbücher oder die Buchauszüge kein Verlaß war, beseitigt also nicht den durch ihre ursprüngliche Fehlerhaftigkeit dringend gemachten Verdacht, daß die Buchauszüge auch insoweit unzuverlässig sind, als der Agent ein Material zur Bemängelung nicht besitzt. Nicht erst auf die Einwände des Agenten hin, deren Unterlagen zu erlangen dem Agenten zufällig möglich und zufällig nicht möglich sein kann, sollen die Buchauszüge berichtigt werden, sondern sie sollen von Anfang an ohne jede Mitwirkung, ohne Einwand und Bemängelung des Agenten richtige sein. Anderenfalls ginge der Schutz des § 91 nur soweit, als der Agent anderweit Einblick in die Abwicklung der nicht durch ihn vermittelten, aber dennoch provisionspflichtigen Geschäfte gewinnen kann, statt daß ihm gerade der Buchauszug hierüber vollständigen und richtigen Einblick gibt.



Vereinsnachrichten



Verein ehemal. Seidenwebschüler Zürich.

Unterrichtskurse.

Die Notiz in der letzten Nummer der „Mitteilungen“ im Bericht über die Vorstandssitzung ist dahin zu berichtigen, daß die Kurse nicht anfangs Oktober, sondern anfangs November beginnen.

Der Kurs über Bindungslehre und Dekomposition von Schafsgeweben ist voll besetzt und können keine weiteren Anmeldungen mehr berücksichtigt werden. Von den Angemeldeten wird jeder Einzelne direkt Mitteilung erhalten, ob er aufgenommen ist, wann der Kurs beginnt und wo er stattfindet.

Für den Kurs über mechanische Weberei dagegen sind bis jetzt leider nur wenige Anmeldungen eingegangen. Wir können uns dies nicht gut erklären und glauben, es dürfte darauf zurückzuführen sein, daß die Sache zu wenig bekannt wurde. Wir möchten deshalb unsere werten Leser ersuchen, junge Leute aus ihrem Bekanntenkreise, die sich für den Kurs interessieren dürften, darauf aufmerksam zu machen. Für einen jungen Mann, der im Websaal arbeitet und dem der Besuch der Webschule nicht möglich ist, kann es keine bessere Gelegenheit geben, sich in seinem Berufe auszubilden. Das Programm umfaßt mündliche Erklärung an den Webereimaschinen: Wind-, Zettel-, Spulmaschinen, Beschreibung der einfachen und der Wechselstühle, der verschiedenen Stuhlsysteme, Regulatoren, Dämmungsarten, Trittvorrichtungen, Schafmaschinen usw. Das Kursgeld von 25 Franken, wovon 10 Franken Haftgeld bei regelmäßigem Besuch wieder zurückerstattet werden, ist sehr bescheiden. Zudem ist zu berücksichtigen, daß diese Art Kurse nur alle paar Jahre abgehalten werden kann, die jetzige Gelegenheit deshalb nicht versäumt werden sollte.

Den Verhältnissen Rechnung tragend, glaubten wir, dieses Jahr von der Insertion in einer Reihe von Tageszeitungen absehen zu dürfen und haben die Bekanntmachung auf unser Vereinsorgan und den allgemein verbreiteten „Tagesanzeiger“ beschränkt.

Wir möchten nun nochmals dazu einladen, sich zur Teilnahme anzumelden. Der Kurs findet bekanntlich in der Seidenwebschule statt und sind Anmeldungen an den Präsidenten der Unterrichtskommission, Herrn Heinrich Schoch in Höngg, zu richten.

Der Vorstand.

* * *

Vorstandssitzung vom 27. Oktober 1915.

Auszug. Der Vorstand hat beschlossen, zum diesjährigen Kurs über Bindungslehre 22 Teilnehmer zuzulassen. Von den zirka 30 Anmeldungen müssen diejenigen der Ausländer und der Jüngsten zurückgestellt werden.

Da für den Kurs über mechanische Weberei nur wenig Anmeldungen vorliegen, so wird auf dem Zirkularwege bei den Fabrikanten für denselben Propaganda gemacht. Der Vorstand hofft, daß dieser Kurs, wenn auch etwas später, ebenfalls durchgeführt werden kann.

Für den Januar 1916 ist ein Vortrag des Hrn. Dr. Hintermeister im Schoße unseres Vereins in Aussicht genommen. Näheres wird später im Vereinsorgan bekannt gegeben werden.

Die von unserem Sekretär, Herrn Dr. Niggli, revidierte Jubiläumsschrift wird in der nunmehr vorliegenden Fassung genehmigt und in Druck gegeben.

Der Vorstand hat eine dreigliedrige Kommission ernannt zur Organisation einer Zusammenkunft der Vereinsmitglieder bei Anlaß der Feier des 25jährigen Gründungstages unseres Vereins.

Der Vorstand macht darauf aufmerksam, daß Preis-Ar-

beiten, die zur Beurteilung eingeliefert werden, nur auf einer Seite beschrieben werden dürfen und womöglich in Maschinenschrift auszuführen sind.

Eintritte: 1 Aktiv-Mitglied.

Der Aktuar: Erhard Gysin.

* * *

Bibliothek.

Der Bestand unserer Bibliothek wurde neuerdings durch folgende Werke vermehrt:

- 1083 **Caspar Honegger.** Ein Lebensbild aus der Jugendzeit der schweizerischen Industrie.
- 1151 **Edelstein, Sigmund, Ing.** Die Fachbildegetriebe am mechanischen Webstuhle.
- 1221 **Ganswindt, A., Dr.** Das Färben der Seide.
- 1276 **Herzog, Alois, Prof. Dr.** Die Untersuchung der natürlichen und künstlichen Seiden.
- 1355 **Meister, O., Dr.** Die Seidencharge, ihre historische Entwicklung und ihre Bedeutung für die Seidenindustrie.
- 1493 **Repenning, H.** Die mechanische Weberei.
- 1555 **Stirm, Karl, Dr.** Chemische Technologie der Gespinnstfasern.

Wir empfehlen diese Werke unsern Mitgliedern zu reger Benützung. Die Zusendung erfolgt gegenseitig portofrei.

Die Bibliothek.



Kleine Mitteilungen



Kriegsgewinne großer Textil-Aktiengesellschaften. Der „Berliner Conf.“ hat wiederholt über die Geschäftsbelebung und die hohen Kriegsgewinne berichtet, die zahlreiche große deutsche Textil-Aktiengesellschaften jetzt zu verzeichnen haben. Nachstehend eine Tabelle derjenigen Gesellschaften, die, soweit es bis jetzt bekannt geworden ist, im Kriege bessere Ergebnisse erzielt haben als im letzten Friedensjahre:

	Dividende vorige	jetzige Prozent
Aachener Tuchfabrik	0	15
Aktiengesellschaft für Leinengarn Renner	8	10
Strumpfwarenfabrik Segall	0	10
Bremer Wollkämmerei	20	30
Deutsche Wollwarenmanufaktur	0	6
Erdmannsdorfer Spinnerei	4	6
Glabbacher Textilwerke	0	20
Glabbacher Wollindustrie	8	20
Norddeutsche Trikotweberei	11	11
Kammgarnspinnerei Düsseldorf	8	8
Norddeutsche Wollkämmerei	10	10
Schlesische Textilwerke	8	14
Spinnerei Vorwärts	0	4
Mechanische Buntweberei Kolb & Schüle	9	15
Mechanische Weberei Zittau	8	10
Süddeutsche Baumwollfabrik	2	5
Concordia Spinnerei	4 1/2	5
Gebhard & Co.	10	10
Kammgarnspinnerei Schöller Eitorf	4	5
Kammgarnspinnerei Wernshausen	9	9
Ravensberger Spinnerei	5	12
Kammgarnspinnerei Stöhr	8	8
Sächsische Wollgarnfabrik	10	10
Westdeutsche Handelsgesellschaft	9	12
Lüneburger Wachsbleiche	0	6
Wäschefabrik Gebrüder Ritter	9	9
Hannoversche B'wollspinnerei u. Weberei Linden	0	10

Ferner wird gemeldet:

Die Gebrüder Schüller A.-G. in Venusberg (Baumwollspinnerei und Zwirnerie) hatte in 1914/15 nach 232,865 Mark (im Vorjahr 244,430 Mark) Abschreibungen einen Reingewinn von 280,855 Mark

(190,682 Mark), woraus der Dividendenreserve 75,000 Mark zugeführt und 6 (3) Prozent Dividende auf 2,50 Millionen Mark Aktien verteilt werden.

Die Bilanz der Augsburger Buntweberei vormals L. A. Riedinger, Augsburg für 1914/15 weist nach Abzug der Amortisation und der vertrags- und statutenmäßigen Lasten einschließlich eines Vortrages von 115,802 Mark (im Vorjahr 124,179 Mark) einen stark erhöhten Reingewinn von 622,261 Mark (311,802 Mark) aus. Es wird beantragt, daraus 10 (8) Prozent Dividende zu verteilen, 120,000 Mark für Arbeiter-Unterstützungszwecke und 50,000 Mark für Extra-Amortisation zu verwenden, während 232,261 Mark neu vorgetragen werden.

Leipziger Messe in Lyon. Der französische Handelsminister Thomson empfing vor einigen Tagen den Bürgermeister von Lyon, Herriot, in Begleitung einer Abordnung von offiziellen Persönlichkeiten und Industriellen der Stadt. Diese Abordnung versicherte dem Minister nochmals, daß man am 1. März 1916 in Lyon eine Mustermesse zu eröffnen gedenke, die nach Leipziger Muster eingerichtet, Fabrikanten und Käufer in direkte Berührung bringen soll. Diese Ausstellung, deren Geschäftsstelle im Rathaus von Lyon sich befindet, genießt das Patronat und die Unterstützung des Rhonedepartements, des Stadtrates von Lyon und der Handelskammer von Lyon. Auch der Handelsminister hat dem Unternehmen sein förderndes Interesse zugesagt.

Aus der Rede von Prof. Alb. Heim am Denkstein für F. A. Forel in Morges. An der Denkmalfeier zur Ehrung des hervorragenden Naturforschers sagte Prof. Albert Heim folgendes:

„Mir ist in dieser Stunde, ich sehe und höre wieder den jugendlichen Forel, wie er vor 45 Jahren an der Versammlung der Schweizerischen Naturforschenden Gesellschaft in Frauenfeld zu uns geredet hat. Feuchten Auges stürzten wir hin, um ihm die Hand zu drücken; es galt der Verbrüderung von Welsch und Alemannisch in unserem Vaterlande. Heute würde er uns die gleichen Gedanken wie damals zurufen, noch ergreifender, noch inniger, noch feuriger vielleicht. Da sein beredter Mund verstummt ist, muß ich versuchen, Ihnen seine damaligen Worte zu wiederholen: Unser liebes Vaterland, unser Schweizervolk ist aus verschiedenen Volksstämmen zusammengesetzt. Das ist keine Unnatur, sondern ein großes Glück, eine Folge höherer Entwicklung. Der bloße einseitige Rassen-Nationalismus ist eine niedrigere Entwicklungsstufe, die zum Kriege führt. Unser Vaterland ist glücklich darüber hinaus gekommen, und die ganze Menschheit muß dereinst darüber hinausgehen. Denn höher als die Nation, der Stamm oder die Rasse steht das Menschentum. Die freien republikanischen Institutionen, in denen wir uns in historischer Entwicklung zu einem einzigen Volk von Brüdern zusammengefunden haben und die uns so glücklich verbinden, sie sind eine Idee dieser höheren Ordnung, erhaben über den Rassen-nationalismus. Unser Vaterland und unsere Vereinigung zum Volke der Schweizer ist gegründet auf diese höhere Idee des Menschentums. Bisher hat noch kein Land außer uns diese gleiche Stufe in so schöner Ausbildung zu erreichen vermocht. Uns verbindet weiter unsere gemeinsame Arbeit, in der die Vorzüge der verschiedenen Stämme sich unterstützen und ihre Nachteile ausgleichen. Und uns Naturforscher verbindet das Bewußtsein, daß die Forschung die erhabenste Pflicht des Menschengewisses ist, hoch erhaben über enge Stammesgrenzen, und daß sie uns dem reinen Menschentum nähert. Möge sie dereinst auch die jetzt, im Kampfe liegenden Nationen zum Menschentum zurückführen, die zerrissenen Bande wieder knüpfen und die entgleisten Geister wieder gesund machen. Die Zukunft liegt nicht im Kampf und nicht im Sieg, sondern in der Verbrüderung der Nationen.“

Mir ist, ich höre Forel, der alemannisch-schweizerische und welsch-schweizerische Berge, Gletscher mit deutschen und solche mit welschen Namen, deutsche und welsche Seen und alemannische und welsche Menschen gleich zu verstehen suchte und gleich liebte, dem aber die Forschung und das Vaterland über allem standen. Der Geist Forels, der Geist der gerechten hohen Menschentums, er walte über unserer Forscherarbeit, er walte über uns allen, er beschütze und segne die Schweiz!“



Unsere Absatzverhältnisse in Industrie, Gewerbe und Landwirtschaft. Von Ed. Boos-Jegher, Generalsekretär des Schweizerischen Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren, in Zürich. Verlag von Rascher & Cie, Buchhandlung in Zürich.

Der Inhalt dieser Broschüre umfaßt folgende Hauptteile: Die Landwirtschaft; Gewerbe und Handwerk; die Inlandindustrien; die Exportindustrien; Hilfsmittel beim Export; allgemeine Mittel zur Förderung des Absatzes, die Industrien, Gewerbe und Landwirtschaft dienen; das Schweizerische Nachweisbureau für Bezug und Absatz von Waren. Die Ausführungen sind für normale Zeiten, nicht für die Kriegszeit berechnet. Sie sind der Inhalt eines Vortrages, den Herr Boos-Jegher am 27. Mai 1915 in der Neuen Helvetischen Gesellschaft, Gruppe Zürich, gehalten hat. Interessenten dürften daraus mancherlei Anregung und Belehrung schöpfen können.



Siemens-Schuckertwerke, G. m. b. H., Zürich

Tüchtiger Webermeister

mit den verschiedenen Stuhlsystemen vertraut, der französischen Sprache mächtig, **findet sofort gute Stelle** in einer **Seidenweberei** in Frankreich. Freie Wohnung auch für Familie. Offerten unter Chiffre **A B 1427** an die Expedition.

Junger, tüchtiger

Webermeister findet

dauernde **Stelle** in schweizerische Fabrik. Genaue Offerten mit Ansprüchen und Photo unter Chiffre **T M 1423** an die Expedition dieses Blattes.

Meister gesucht

für kleinere Fabrikationswerkstätte zur Beaufsichtigung vom Krempeln und dazu gehörigen Maschinen, ca. 10—20 Arbeitern. Derselbe muß selbst wo nötig mit Hand anlegen und kleinere Reparaturen besorgen können. Es wird Schweizer vorgezogen. Offerten mit Gehaltsansprüchen u. Zeugnisabschriften an 1424 **K. Werner, Isolirgeschäft, Oerlikon**

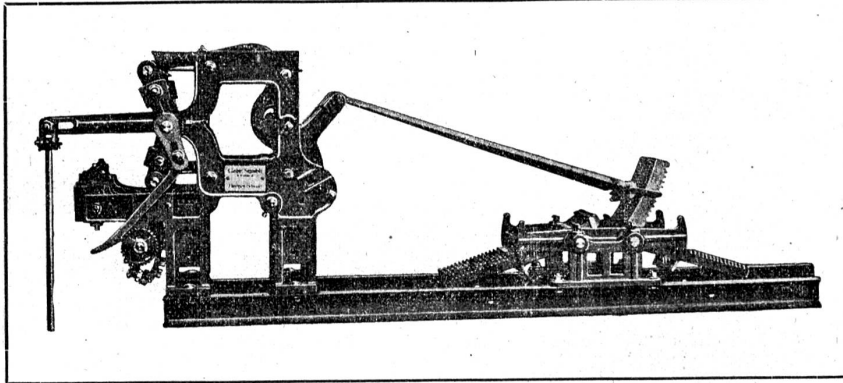
Patenterteilungen.

Kl. 19 c, Nr. 71,020.* 31. März 1915. — Spulspindel. — Egli & Brügger, Webutensilienfabrik, Horgen (Schweiz).

Kl. 19 d, n° 71,021.* 18 janvier 1915. — Mécanisme d'arrêt de bobinoir. — Joseph Robert Leeson, 95, South Street, Boston (Massachusetts, E.-U. d'Am.). Mandataire: E. Imer-Schneider, Genève.

Gebr. Stäubli, Spezialfabrik für Schaftmaschinenbau, Horgen-Zürich

Filialen in **Sandau** (Böhmen) und **Faverges** (Hte. Savoie)



Neueste patentierte Schaftmaschine

mit drehbaren Messern
und

Rollenschlaufen-Schwingenzug

für Stühle von 80—120 cm
Blattbreite

Wir bauen Schaftmaschinen für jede Art Gewebe und für alle Stuhlsysteme passend.

Große Seidenweberei in Frankreich sucht
lüchfligen, soliden

Webermeister

mit guten Vorkenntnissen der französischen
Sprache. Offerten mit Angaben über Bil-
dungsgang, Alter, Zeugniskopien u. Gehalts-
ansprüchen befördert unter **V. W. 1425** die
Expedition dieses Blattes.

Schweiz. Kaufmännischer Verein,

Centralbureau für Stellenvermittlung, Zürich, Sihlstr. 20.

Sihlstrasse 20 — Telephon 3235

Für die Herren Prinzipale sind die Dienste des Bureau kostenfrei

Vermittlung von Stellen jeder Art für technisches Per-
sonal aus der Seidenbranche: Webereidirektoren, Disponenten,
Webermeister, Ferggstuben-Angestellte, Anrüster, Dessina-
teure etc.

Die Mitglieder des Vereins ehemaliger Seidenwebschüler
können sich beim Zentralbureau für Stellenvermittlung in Zü-
rich gratis einschreiben, indem die Einschreibgebühr von
Fr. 2.— aus der Vereinskasse bezahlt wird. Anmeldeformulare
werden gratis abgegeben. Der Anmeldung ist jeweilen die letzte
Vereins-Beitragquittung beizufügen. Für ausgeschriebene Stellen
werden Spezialofferten entgegengenommen, die direkt an den
Schweizer Kaufm. Verein, Stellenvermittlung, Sihlstrasse 20 einzu-
senden sind.

F 523 Württemberg. — Seidenstoffweberei. — Tüchtiger Weber-
meister für Benninger und Schroers-Stühle, Uni und Wechsel.

Zur Zeit liegen wenig Anmeldungen von Stellensuchenden vor.
Da das Zentralbureau öfters Nachfragen nach Personal für die ver-
schiedenen Branchen der Textilindustrie hat, so dürfen Stellen-
suchende sich vertrauensvoll an dasselbe wenden. Den Firmen, die
die Dienste des Bureaus in Anspruch nehmen, werden keine Offerten
von solchen Stellensuchenden unterbreitet, die bereits im gleichen
Geschäft angestellt sind.



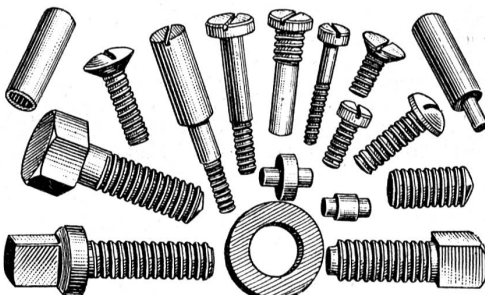
Neu! Eiserne, aufklemmbare Bandrolle

für Bandwebstühle System Ruef. Patent Nr. 66,840

A. RUEF & HEUSEL
DIEGTEN bei Sissach

Fabrikation von Schrauben und Façonstücken
Herstellung in Massen von Artikeln für die Seiden- u. Textilindustrie

Konische Stahlstifte



E. Hottinger, Hombrechtikon (Zch.)

Fabrikation von

Webeblättern jeder Art

in Stahl, Messing, Spezialität: „Neusilber“

Russland

In allen Textilzentren (Moskau, Iwanowo-Wassnessensk, Petrograd, Lodz)
seit vielen Jahren best eingeführtes Technisches Bureau der Textilbranche
übernimmt noch einschlägige Vertretungen oder Alleinverkauf auf feste
Rechnung für ganz Rußland oder einzelne Plätze. — Prima Referenzen.

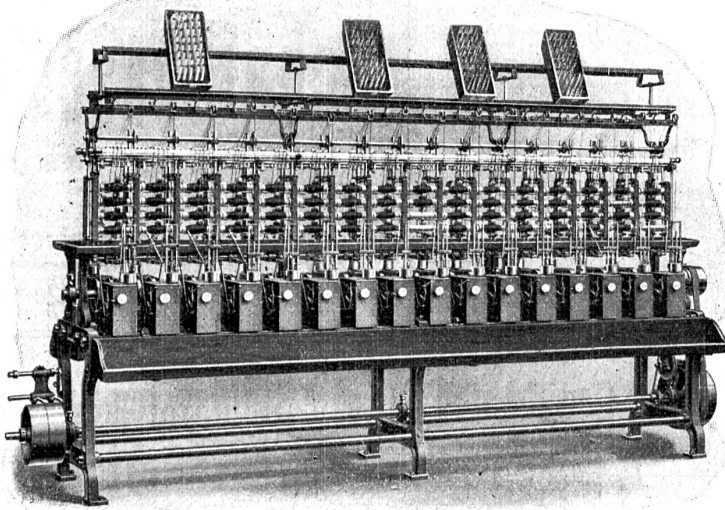
Brief- und Telegramm-Adresse:

OSCAR HAAG, MOSKAU

Letzte Neuheit!

Kreuz-Schub-Spulmaschine Modell C.G.

Zum Mehrfachspulen mit Gegenzwirn



Patentiert und zum Patent angemeldet
im In- und Auslande

Diese neueste, praktisch bewährte Maschine ist unerreicht was heute in Mehrfach-Spulmaschinen geboten werden kann. Wir haben bei deren Konstruktion nicht nur die letzten Erfahrungen zu Rate gezogen, sondern auch was Leistungsfähigkeit, Schonung des Materials und einfache Bedienung anbelangt, das Beste mit erster Qualitätsarbeit vereinigt.

Ueberzeugen Sie sich gefälligst von den Vorteilen, die Ihnen unser neuestes Produkt bietet, indem Sie den bezüglichen Spezial-Prospekt verlangen oder die Maschine bei uns im Betriebe besichtigen.

Maschinenfabrik SCHWEITER A.-G. Horgen (Zürich)

TELEPHON No. 67

vormals J. Schweiter

GEGRÜNDET 1854

Pressspan- und Isolationsmaterialienwerke für Elektrotechnik, vorm.
H. Weidmann A.-G., Rapperswil (St. Gallen)

Abteilung: Kartonfabrik

Pressspan in Tafeln, für Appretur
Weberbogen in diversen Nüancen und Stärken

Ia geleimter Jacquardkarton
Stiekkarton, Ratiërekarten

Mitteilungen über „Textil-Industrie“
Verzeichnis der Zahlstellen:

- I. Deutschland: Herr August Schweizer, Tumringen bei Lörrach, Grossherzogtum Baden.
- II. Frankreich: Mons. M. W. Ruhoff, Tissage mécanique Baumann aîné & Co., St-Pierre de Bœuf (Loire).
- III. Oesterreich: Herr Ed. Eschmann, Kamm- und Geschirrfabrik, Mährisch-Schönberg (Mähren).
- IV. Italien: Signor G. Werling, Direttore, Olgiate-Comasco (Italia).
- V. Russland: Mons. Oscar Haag, Moskau, Postfach Nr. 8.
- VI. Vereinigte Staaten: Mr. A. W. Buhlmann, Textile-Engineer, Fifth Avenue Building, 200 Fifth Avenue, New-York.

Ed. Schlaepfer & Cie.

Zürich-Wollishofen
Seestrasse 289

Elektrische
Licht- u. Kraftanlagen

Elektromotoren
Dynamomaschinen

Miete — Tausch — An- u. Verkauf

WOLLE

für

Schals-, Schärpen- u. Kopftücher-Fabrikanten

Schweizer, anfangs der 30er Jahre, welcher in der Schals-, Schärpen- und Kopftücher-Fabrikation durchaus erfahren ist, Fähigkeiten im Entwerfen von Neuheiten besitzt und längere Zeit im Ausland als Weberei-Leiter und Disponent tätig war,

sucht dauernde Stellung als Stütze des Chefs, Disponent oder Weberei-Leiter.

Offerten gefl. unter Chiffre L M 1419 an die Expedition des Blattes.

Elektro-Meehan. Reparatur-Werkstätte

Telephon
No. 8355

Zürich

Telegramme:
Elektromechan

Hardturmstr. 121, Fabrik „Orion“, Zürich 5
Tramhaltestelle Hardtstrasse

*Reparatur, Umwicklung, Kauf,
Verkauf, Umtausch u. Vermietung*

**elektrischer Maschinen,
Motoren, Transformatoren usw.**



Holzspuhlen

Julius Meyer

Baar (Kt. Zug)

Spulen jeder Art
für *Seide, Baumwolle und Leinen*
auch mit Protectors.

Weberzäpfli
in Buchs und Mehlbaum.

Gegründet 1865



Lager: Über 6000 fertige und halbfertige Scheiben.

„Prini“ PAT.
Durchmesser 1200^m
nur c. 20 kg.

2-teil. Adhäsions-Scheibe „**PRINI B**“
mit **Gussnabe**. Holzspeichen, Kranz aus Langholzplatten.

2-teil. Adhäsions-Scheibe „**PRINI H**“
hölzern. Einbau, Kranz aus Langholzplatten, leichteste Riemenscheibe

Motorscheiben, Schnurscheiben
Trommeln, Haspeln etc.
:: Sämtlich mit Holzplattenkranz ::

Riemenscheibenfabrik
Wehrli & Dr. Eduardoff
Kanzleistr. 126 ZÜRICH 4 Telephone 8688
Preislisten auf Verlangen kostenfrei.

Moderner Fabrikbau
jeder Art

Alfred Séquin, Zivil-Ingenieur

C. Sequin-Bronners Sohn
in Zürich 8
Bellerivestrasse 3 :: Telephone 12255

Hochbauten, Parterrebauten nach Patenten
Séquin & Knobel wie auch auf andere Art.

Anfertigung von Bau- und Konzessionsplänen nebst statischen Berechnungen für industrielle Anlagen jeder Art in **Eisenkonstruktion** wie auch in **Eisenbeton**. Man verlange Prospekt.

CHR. MANN, Maschinenfabrik

Waldshut (Baden)



Spinn- und Zwirnringe
aus bestem Qualitätsstahl, in allen Ausführungen und Dimensionen

Exakte Ausführung **Gute Härte** **Hochfeine Politur**

Gedrehte- und Stahlblechhalter

— Maschinen für die Bearbeitung von Chappe- und Gordanet-Seide, sowie für Ramie —
Spreaders, Etirages, Rubanneurs, neuesten Systems
Fallers. Doppelgängige
und einfache Schrauben für Spreaders, Etirages und Rubanneurs

Doppelhub-Jacquards

GEBR. RUEGG
vorm. Hch. BLANK
Maschinenfabrik
USTER

Kartenschlag-Maschinen

∴ **Karton-Scheeren** etc. ∴

Druckarbeiten jeder Art

empfehl

Jean Frank, Zürich I

Tüchtiger, energischer
Obermeister
in der Seidenstoffweberei gründlich bewandert, mit mehrjähriger Praxis im In- und Ausland, **sucht** gestützt auf gute Zeugnisse, seine Stelle als **Obermeister** oder **technischer Leiter** zu ändern. Offerten unter Chiffre **X Y 1426** an die Expedition.

J. A. Gubelmann Mech. Werkstätte Rapperswil
Telephone 158 Fabrikation von am Zürichsee

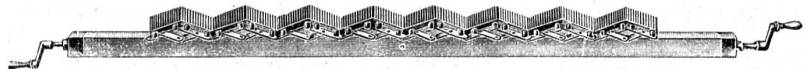
Weberschiffli (Schützen) für Seiden- und Baumwollweberei mit pat. federnder Spindel, wodurch das lästige Ueberschlagen der Bobinen und Spülchen beseitigt wird, mit oder ohne Fadenbrems- und Rückzugvorrichtung.

Brochierschiffli mit pat. Fadenspannung.

Winämaschinenspindeln (Patent).

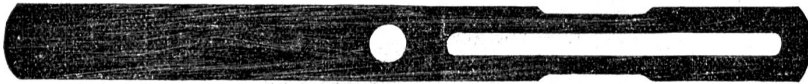
Rispechnürzwirn-Apparate, Spiralfedern.

Ratiärenkarten u. -Nägel, Wechselkarten etc.
Spezialität: Massen-Artikel in Draht und Blech.



A. BAUMGARTNERS Söhne, RÜTI (Zürich - Schweiz)
Webereiutensilienfabrik

Spezialitäten: Expansionskämme für Schlicht- u. Zettelmaschinen
Garnituren für schottische Schlichtmaschinen. Webgeschirre und Webblätter.
Lamellen für automatische Webstühle
Schussgabeln aus gehärtetem Stahldraht.



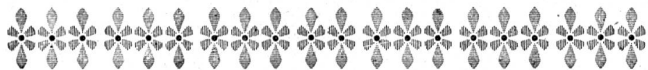
Druckarbeiten

jeder Art

empfiehlt

Jean Frank, Zürich

Waldmannstr. 8



Sam. Vollenweider, Horgen

Spezialfabrik für Webeblattzähne

liefert billigst und prompt

Stahl-, Messing- u. Argentan-Blattzähne

für jede Art Gewebe
nach besonderem, eigenem Verfahren in tadelloser Ausführung.

Sämtliche

Fournituren für die Fabrikation von Webeblättern

Grosses Lager

in diamantgezogenen Einbindedrähten

blank hart blank gegläht auf Spulen
in allen Nummern nach der Lyoner- oder Millimeterlehre.

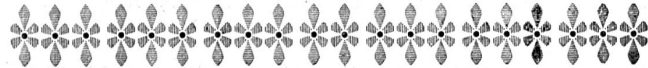
Feinwalzwerk

Mech. Werkstatt

Werkzeuge, Apparate und Maschinen für die

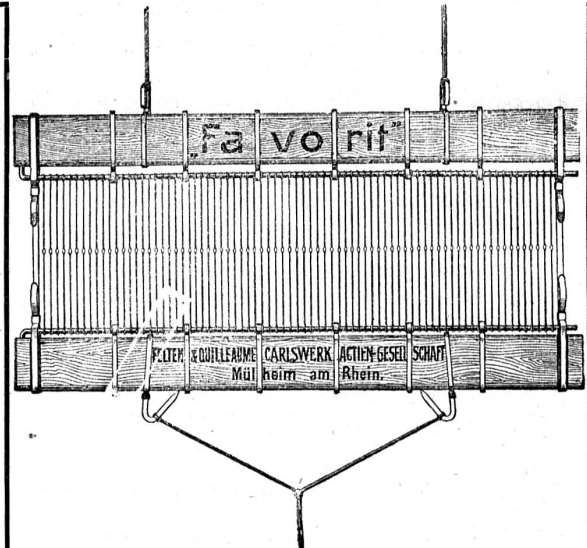
Blattmacherei

Drahtpulmaschinen, Drahtmessapparate, Blattbürstmaschinen



Gebr. Baumann
Federnfabrik u. Mechan. Werkstätte
Rüti-Zürich

Alleinverkauf der Gusstahl-Webelitzen und Favorit-Geschirre der
Felten & Guilleaume-Carlswerk A. G. Mülheim a. Rhein.



Gusstahldraht - Webelitzen auf patentierten Maschinen hergestellt, daher unerreicht an Egalität und Vollkommenheit.
Favorit-Webgeschirre, die besten u. einfachsten aller Rumorgeschirre, selbst für die dichtesten Einstellungen verwendbar und von sehr vielen Webereien jeder Art mit bestem Erfolge eingeführt.

